

Arbeitshilfe

Richtlinien für Planungswettbewerbe

RPW 2008

Bau- und Stadtkultur

Herausgeber

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Referat 22 Bautechnik, Energie, Bau- und Stadtkultur
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8
14467 Potsdam
Internetadresse: www.mil.brandenburg.de

Kontakt:

Hans-Joachim Stricker
Email: Hans-Joachim.Stricker@mil.Brandenburg.de



Bearbeitung

Brandenburgische Architektenkammer
Brandenburgische Ingenieurkammer



Redaktion:

Fiebig Schönwälder Zimmer
Architektur + Stadtplanung
Bülowstraße 66
10783 Berlin

Kontakt:

Heyo Schönwälder
Email: Heyo.Schoenwaelder@planungskultur.de

Digitale Bearbeitung:

Doreen Frost, Maria Schuster

Druck

LASERLINE Druckzentrum
Scheringstraße 1
13355 Berlin
E-Mail: info@laser-line.de



Inhaltsangabe

Inhalt

Teil I - Einführung

Planungswettbewerbe als gemeinsames Anliegen von Landesregierung und Kammern	
Einleitendes Interview - Teil 1	6
Planungswettbewerbe – unverzichtbares Instrument der Bau- und Stadtkultur im Land Brandenburg	8
Wettbewerb Luckenwalde – „Bibliothek im Bahnhof“	8
Wettbewerb Neuruppin – „Museumserweiterungsbau“	10
Wettbewerb Potsdam – „Neubau Verfügungsgebäude Naturwissenschaften“	12
Kurzer Überblick über die neuen Rechtsgrundlagen der RPW 2008	14
Wettbewerb Senftenberg – „Stadthafen“	14
Wettbewerb Prenzlau - „Neustadt - Tor zum Unteruckersee“	16
Wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben	17
Wettbewerb Brandenburg an der Havel - „Fuß- und Radwegebrücke über den Stadtkanal“	18
Weitere Verfahrensfragen und Rechtsmittel	20
Wettbewerb Spremberg - „Bürgerzentrum“	20

Teil II - Arbeitshilfe

Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2008 mit Hinweisen der Kammern des Landes Brandenburg	24
Empfehlungen zu Verfahrensarten	32
Abläufe der verschiedenen Wettbewerbsverfahren	33
Planungswettbewerbe als gemeinsames Anliegen von Landesregierung und Kammern	
Abschließendes Interview - Teil 2	42

Teil III - Anhang

Adressen	44
Stichwortverzeichnis	46

Teil I - Einführung

Planungswettbewerbe als gemeinsames Anliegen von Landesregierung und Kammern



Bernhard
Schuster



Wieland
Sommer



Jörg
Vogelsänger

Erster Teil des Gespräches mit dem Minister Jörg Vogelsänger (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft), dem Präsidenten Bernhard Schuster (Brandenburgische Architektenkammer) und dem Präsidenten Wieland Sommer (Brandenburgische Ingenieurkammer).

Welchen Stand haben die Bauaufgaben und die Baukultur im Land Brandenburg erreicht?

Herr Vogelsänger: Das Land Brandenburg hat 20 Jahre erfolgreichen Aufbau hinter sich und eine Zukunft mit neuen Vorzeichen vor sich. Die Innenstädte sind weitgehend saniert und die Menschen leben wieder gerne hier. Die Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik des MIL ist inzwischen auf „Umbau“ und „Bewahrung des Vorhandenen“ ausgerichtet. Für das MIL gehört zur Landesentwicklung eine „Qualitätsstrategie“, die darauf setzt, dass unsere alten und neueren Städte und Dörfer unverwechselbar bleiben und ihre Besonderheiten im Standortwettbewerb nutzen. Aus diesem Grund fördern wir die Baukultur und suchen dazu den Erfahrungsaustausch und Diskurs mit den Praktikern.

Herr Sommer: Unsere Bauaufgaben der Zukunft, in Verbindung mit Nachhaltigkeit über den Lebenszyklus von Gebäuden und Anla-

gen, erfordern auch neue Strukturen bei der Vorbereitung und Abwicklung von Planungs- und Vergabeverfahren. Der Bauherr bleibt mit ihrer Hilfe der Herr des Verfahrens und kann trotzdem die neuen Aufgaben, z.B. im städtischen oder siedlungsorientierten Funktionswandel, im Interessenausgleich zwischen privaten und öffentlichen Belangen wahrnehmen.

Sind die altbekannten Planungsverfahren für die neuen Aufgaben noch zeitgemäß?

Herr Schuster: Baukultur ist unter den beschriebenen Umständen zuvorderst Planungskultur. Diese setzt die öffentliche Auseinandersetzung über Planungsziele und Planungen voraus. Die Entscheidung über Alternativen, im Verlauf von Planungswettbewerben, ist dafür das überzeugende Verfahren. Denn es ermöglicht Fachleuten, aber auch den politischen Entscheidungsträgern und vielen Bürgern, sich eine Meinung zu bilden.

Welche Bedeutung hat die Frage nach der städtebaulichen und architektonischen Qualität für das Bauen im Land Brandenburg?

Herr Schuster: Gebäude müssen einer komplexen Vielfalt unterschiedlicher Qualitätsanforderungen, wie Funktionalität, Konstruktion, Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und Benutzung – aber eben auch unserem Lebensgefühl, entsprechen und die Sinne ansprechen.

Herr Vogelsänger: Baukultur lässt sich nicht verordnen. Sie ist die Herstellung von und der Umgang mit der gebauten Umwelt. Dafür tragen wir gemeinsam die Verantwortung. Wir können die Qualität des Planens und Bauens gemeinsam verbessern. Dabei funktioniert es nicht, an den Bürgern vorbei zu planen. Wettbewerbe und Bürgerbeteiligung können ein wertvoller Beitrag zu qualitativem Bauen sein.

Das Recht der Planungswettbewerbe ist einfacher und flexibler geworden. Welche zentralen Anforderungen müssen die Planungsträger dennoch berücksichtigen?

Herr Sommer: Es bleibt bei dem Anspruch und der Verpflichtung, alle Planungsbeteiligten und –betroffenen in das Verfahren einzubeziehen – sowohl vor der Ausschreibung der Aufgabe als auch im eigentlichen Wettbewerbsverfahren. Gerade vor diesem Hintergrund sind Planungswettbewerbe eine gute Alternative zu anderen Vergabeverfahren.

Herr Schuster: Als Vergabeinstrument sind Wettbewerbe dem Grundsatz der Chancengleichheit verpflichtet. Dazu gehört der Grundsatz der Anonymität – eine wichtige Voraussetzung für kleinere und regional arbeitende Büros, sich im Qualitätswettstreit auch gegen „große Namen“ durchzusetzen.

Planungswettbewerbe – unverzichtbares Instrument der Bau- und Stadtkultur im Land Brandenburg

Architektur und Städtebau sind wichtig für die Identität und Unverwechselbarkeit der Städte und damit für wichtige Standortfaktoren in der Raumentwicklung. Anders gesagt: Städte mit urbanen Qualitäten braucht das Land Brandenburg heute und für seine künftige Entwicklung. Die Bürger im Land Brandenburg sollen sich zu Hause fühlen. Deshalb setzt sich das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Bau- und Stadtkultur ein.

Auch künftig wird das Bauen für die Gestaltung der Lebensumwelt in den Städten eine große Bedeutung haben. Gerade weil in vielen Städten – bedingt durch die Aufbau- und den demographischen Wandel – immer weniger große Bauaufgaben anstehen, haben diese eine besondere Schlüsselfunktion für das Stadtbild, die Unverwechselbarkeit der Stadt und die Wahrnehmung der Stadt von innen (Stadtidentität) und von außen (Stadtimage). Hinzu kommt, dass sich der Baubestand und das Bild unserer Städte durch neue Anforderungen – etwa im Hinblick auf Energieeffizienz oder neue Wohnbedürfnisse – weiterhin wandeln werden und Stadtentwicklung deshalb immer stärker durch das „Bauen im Bestand“ geprägt werden wird.

Bei den wichtigen Bauaufgaben, insbesondere den Schlüsselmaßnahmen von Stadterneuerung und Stadtentwicklung, aber auch bei komplexen Aufgaben der Bestandserneuerung, kann die nötige Qualitätssicherung am besten über Planungswettbewerbe erreicht werden. Planungswettbewerbe sind keineswegs nur ein Mittel, bei Meinungsverschiedenheiten über die Bewältigung einer Planungs- und Bauaufgabe einer unabhängigen Instanz die Entscheidung zu übertragen. Vielmehr sind Planungswettbewerbe in erster Linie ein Instrument, für abgestimmte und in das örtliche Gesamtkonzept eingebundene Schlüsselaufgaben Lösungsalternativen zu

Bibliothek im Bahnhof
Luckenwalde

Kommunikation

In Luckenwalde wurde das seit den 90iger Jahren leerstehende Bahnhofsgebäude, welches ein bedeutendes Eingangstor der Stadt darstellt und zusehends verfiel, zu einer Stadtbibliothek umgebaut.

Unter Mitwirkung von Sachverständigen, u.a. des Bibliothekswesens, der Deutschen Bahn, des Denkmalschutzes und der Städtebau- und Stadtsanierung, wurde im Rahmen eines Nichtoffenen Wettbewerbs ein Siegerentwurf ermittelt, der die Bibliothek in großen Teilen im Bestandesgebäude integrierte und das Bahnhofsumfeld neu belebt. Ein expressiver Anbau setzt zusätzlich einen städtebaulichen Akzent und gibt dem Ort ein neues Image, welches nicht nur von den Bürgern, sondern auch von Besuchern und Bahnbenutzern wahrgenommen wird.

Die politischen Gremien und Bürger der Stadt mussten allerdings erst vom Umbau des Bahnhofs und der Umlegung der Bibliothek überzeugt werden. Hierzu wurde schon im Vorfeld ein Nutzungskonzept und Raumprogramm zusammen mit den Nutzern erarbeitet. Zusätzlich stellten die Architekten ihr Projekt in den politischen Gremien und zu „Tagen des offenen Bahnhofs“ vor. Mit der Integration der verschiedenen örtlichen Interessenvertreter in das Wettbewerbsverfahren als Preis-



Bahnhofsgelände mit dem neuem Anbau



Neue Bibliothek am Bahnhof Luckenwalde

gericht und Auswahlgremium konnte eine gemeinsame, alle Seiten zufriedenstellende Entscheidung getroffen werden. Die Bürger wurden durch öffentliche Aktionen und Ausstellungen informiert und integriert. Durch das große Interesse wurde ein Bibliotheks-Förderverein gegründet. Für die Werbung des Bahnhofsumfelds wurde eine Dachmarke entwickelt. Zwischen der Stadt, der Bahn und der Polizei entwickelte sich eine Partnerschaft, nach dessen Vorbild die Deutsche Bahn AG in weiteren Kleinstädten nach Partnern für die Wiederbelebung ihrer Gebäude sucht. Die Bibliothek wurde 2008 eröffnet und 2009 mit dem Baukulturpreis des Landes Brandenburg ausgezeichnet.

Auslober	Stadt Luckenwalde
Beschluss zum Wettbewerb	02.2004
Öffentliche Bekanntmachung	10.2004
Teilnehmerzahl	7
Abgabetermin der Arbeiten	05.2005
Preisgerichtssitzung	06.2005
Art des Wettbewerbsverfahrens	
Einladungswettbewerb nach öffentlicher Ausschreibung	
1. Preis	Wronna, Berlin feldhusen-fleckenstein ff-architekten, Berlin

erarbeiten und über die Auswahl der besten Lösung im Kreis der örtlichen Interessenvertreter und der berufenen Fachleute gemeinsam zu entscheiden, wie zum Beispiel bei der Stadtbibliothek Luckenwalde.

Gemäß B.1.1 der Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (StBauFR) vom 9. Juli 2009 sind Maßnahmen der Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich sonstiger, programmbezogener Vorbereitungs- und Durchführungsplanungen förderfähig, soweit diese den Zielen der geförderten Gesamtmaßnahme dienen.

Die Bauaufgaben der nächsten Jahre bieten vielfältige Anlässe, Planungswettbewerbe durchzuführen.

Im Bereich des Städtebaus sind durch den städtischen Funktionswandel neue Aufgabenstellungen entstanden – z.B. beim Interessenausgleich zwischen privaten und öffentlichen Belangen der Zentrenentwicklung. Viele Städte haben mit der Erarbeitung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten neue Grundlagen für die Stärkung des innerstädtischen Gewerbes geschaffen und stehen nun vor der Frage, wie die gewünschte Funktionsergänzung mit den vorhandenen städtebaulichen Strukturen zu bewältigen ist. Hier können städtebauliche Wettbewerbe, wie beim Projekt „Neustadt - Tor zum Unteruckersee in Prenzlau“ (S. 16, 17) helfen, die nötige Fachexpertise in die jeweiligen Verfahren einzubinden.

Das Weiterbauen an unseren Städten erfolgt ständig und an vielen Stellen gleichzeitig. Die Städte müssen als Bauherr Vorbild sein. Qualitätswettbewerbe bei kommunalen Bauaufgaben sind geeignet, das Nachdenken über regionale Bautraditionen, wie am Beispielprojekt der „Fußgängerbrücke in Brandenburg an der Havel“ (S. 18, 19), aber auch über neue Architektur- und Ingenieurlösungen, voranzubringen und dabei – über Gestaltungsfragen hinaus - aktuellen Anforderungen an Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Nutzergerechtigkeit besonders gut zu entsprechen. Auch können Planungswettbewerbe im Rahmen von „Öffentlich-Privaten Partnerschaften“ (ÖPP) eine wichtige qualitätssichernde Maßnahme und gleichzeitig Kommunikationsmittel sein.

Ein Großteil der Baumaßnahmen ist dem privaten Bereich zuzuordnen. Dieser entzieht sich im Gewerbebau, aber auch in wichtigen Segmenten des Wohnungsbaus, häufig den Vorstellungen und Wünschen der Öffentlichkeit im Hinblick auf besondere baukulturelle Leistungen. Umso wichtiger ist es, dass die Städte und Gemeinden immer wieder deutlich machen, dass architektonische Qualität

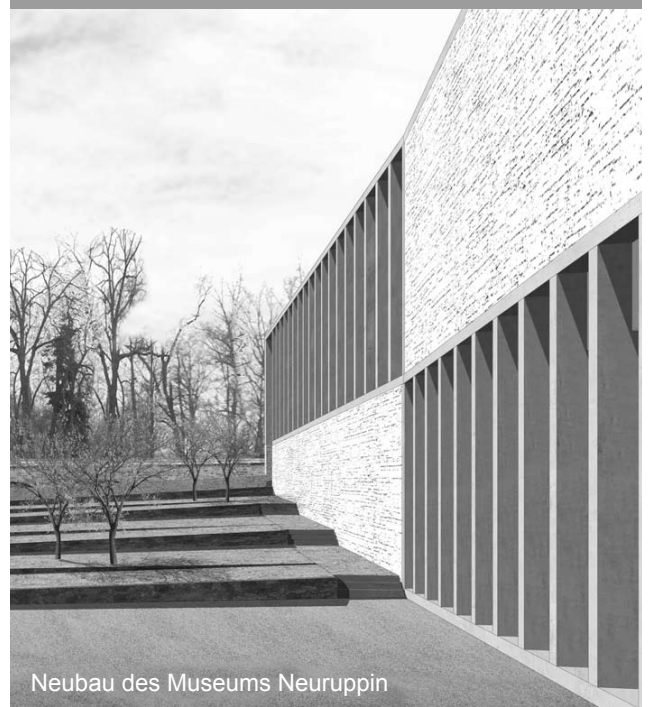
Museumserweiterung Neuruppin

D

enkmalpflege

In der Fontanestadt Neuruppin, Musterbeispiel des klassizistischen Städtebaus, wird das historische Museum mit einer der ältesten Museumssammlungen Brandenburgs saniert und erweitert, um die steigende Anzahl von Exponaten unterzubringen und den heutigen Standards gerecht zu werden. Für den begrenzt offenen Wettbewerb zum Umbau des ehemaligen, 1790/91 errichteten Bürgerhaus mit hochwertigen Bau- und Gartendenkmälern in direkter Nachbarschaft bewarben sich europaweit über 200 Architekturbüros.

Ziel des Wettbewerbs war neben dem denkmalgerechten Umbau ein Ergänzungsneubau und die Gestaltung der zugehörigen Außenanlagen. Die Anforderungen an den Denkmalschutz und die historisch bedeutsame Umgebung stellten besondere kommunikative Herausforderungen dar. Der Wettbewerb war für diese Aufgabe das beste Vergabeinstrument, um allen fachlichen wie auch städtebaulichen Ansprüchen gerecht zu werden. Die Teilnehmer mussten ihre Leistungsfähigkeit durch vergleichbare, realisierte Referenzen, junge Büros auch



Neubau des Museums Neuruppin



Innenansicht

durch nicht realisierte Projekte, nachweisen. Ein Ausschuss wählte 25 Bewerber, davon 8 „junge Büros“, zur Teilnahme am Wettbewerb aus.

Der Siegerentwurf mit einer rückwärtigen Flügelerweiterung und einem terrassierten Garten stellt eine Beziehung zum angrenzenden Tempelgarten her. So wird mit dem Umbau des Museums der Stadtgrundriss herausgearbeitet und dem Ort eine deutlichere Identität verliehen. Das geplante Investitionsvolumen von ca. 4,7 Millionen Euro soll mit Mitteln aus dem Europäischen Strukturfonds teilfinanziert werden. Der Entwurf soll ab Ende 2011 umgesetzt werden.

Auslober	Baudezernat Fontanestadt Neuruppin
Öffentliche Bekanntmachung	09.2008
Teilnehmerzahl	25
Abgabetermin der Arbeiten	03.2009
Preisgerichtssitzung	04.2009

Art des Wettbewerbsverfahrens

Begrenzt offener, (einstufiger, hochbaulicher) Realisierungswettbewerb (mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren)

1. Preis	Springer Architekten, Berlin
-----------------	------------------------------

und innovative technische Lösungen beim Neubau, besonders aber auch bei der Bestandserneuerung, machbar und notwendig sind. Auf diese Weise können die öffentlichen Bauherren Anstoßeffekte im privaten Hochbau auslösen.

Brandenburgs Städte haben eine erfolgreiche Aufbauphase hinter sich. In manchen Städten gilt es nun, mit Augenmaß und Zukunftsblick dem Abschluss dieser Aufbauphase näher zu kommen, die letzten unsanierten Großbauten zu modernisieren und den veränderten Nutzungs- und Technikanforderungen anzupassen. Notwendig ist es außerdem, die wichtigen, noch „unberührten“ Straßen und Plätze zu erneuern oder auf Schlüsselgrundstücken in bester Lage neue Bauten zu realisieren. Die Qualität der baulichen Lösungen, die bei diesen Vorhaben erreicht werden, kann für die nächsten Jahre und Jahrzehnte prägende Wirkung entfalten. Nur attraktive Städte haben in der wachsenden regionalen Konkurrenz eine Chance: Unter diesem Gesichtspunkt ist Qualität bei der Bewältigung von stadtbildprägenden Investitionen kein teurer Luxus, sondern notwendig für eine wirtschaftliche und funktionale Entwicklung der Stadt als Ganzes.

Viele brandenburgische Kommunen sind heute „schrumpfende Städte“. Im Zuge des Bevölkerungsrückgangs und des nachfolgenden Rückbaus überzähliger Bauten, aber auch durch Verschlankung von Infrastrukturen, werden Flächen frei, die aufgrund ihrer Lage und Anbindung nicht sich selbst überlassen werden dürfen. Für Städtebau und Landschaftsplanung ist die Entwicklung von Nutzungs- und Gestaltungsperspektiven, wie beim Beispiel „Stadthafen Senftenberg“ (S.14, 15), eine Zukunftsaufgabe. Gerade vor dem Hintergrund fortschreitender Flächenfreisetzung und mangelnder Finanzkraft der Kommunen stellen sich dabei komplexe Fragen, die einen Diskurs und eine Ideenkonkurrenz

dringend benötigen. Kreative Lösungen, die über entsprechende Planungswettbewerbe entstehen, können für die Stadtentwicklung gegebenenfalls neue Perspektiven aufzeigen und die unvermeidbare Schrumpfung zur Chance machen.

Planungswettbewerbe sind alles in allem der beste Weg für einen fairen Qualitätswettstreit unter verschiedenen Lösungswegen für private und öffentliche Vorhaben – prinzipiell bei allen Arten von Bauaufgaben.

Die Möglichkeit, Lösungen für Bauaufgaben über Planungswettbewerbe zu finden, sind in den vergangenen Jahren von den Kommunen nur in geringem Maße genutzt worden. Ursachen dafür lagen in der Kompliziertheit der bis Ende 2008 geltenden Rechtsvorschriften und der mit vielen Unsicherheiten behafteten Frage der Einordnung in das Vergaberecht. Städte und Gemeinden, die nur wenige Planungswettbewerbe durchgeführt haben, begründeten ihre Zurückhaltung auch mit den hohen Kosten (die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe, GRW 1995, sahen Wettbewerbssummen bis zum Vierfachen des HOAI- Basishonorars auf der Grundlage detaillierter Berechnungstabellen vor). Gelegentlich hörte man Befürchtungen, die Baupolitik könnte von „Geschmacksfragen“ bestimmt werden, weil Wettbewerbe – über die Dominanz externer Fachleute in den Preisgerichten - zur Einschränkung des Bauherrenwillens führen könnten. Nicht zuletzt wurden Befürchtungen geäußert, dass eine Öffnung der vor Ort anstehenden Planungs- und Bauaufgaben für auswärtige Konkurrenten die örtlich und regional ansässigen Planungsbüros schwächen könnte.

Die hier nur kurz angerissenen Vorbehalte waren ein Anlass für die Neufassung des Rechts der Planungswettbewerbe durch den Bund mit dem Ziel, die Überregulierung abzubauen und dabei die sinnvollen Arbeitsab-

Institut für Physik und Astronomie Potsdam Golm Nachhaltigkeit

Für den naturwissenschaftlichen Campusbereich der Universität Potsdam in Golm sollte ein Neubau des Verfügungsgebäudes Naturwissenschaften mit laborintensiver Nutzung als Teil eines in drei Bauabschnitten realisierten Ensembles errichtet werden. Neben den städtebaulichen und architektonischen Anforderungen, wie der Verknüpfung mit dem angrenzenden Wissenschaftspark und der Förderung von Kommunikation und interdisziplinärer Arbeitsweise innerhalb des Gebäudes, wurden auch besonders komplexe, interne Anforderungen an das Gebäude gestellt. So sah das Raumprogramm neben Seminarräumen und Hörsälen auch Speziallabore mit besonderen baulichen Anforderungen vor.

Hierzu lobte der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen einen Wettbewerb aus, bei dem über die Gestaltungsfragen und besonderen nutzungstechnischen Anforderungen hinaus der Schwerpunkt bei der Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Nutzergerechtigkeit lag. Sachverständige aus der Stadtverwaltung, der Universität Potsdam, dem Physikinstitut und dem Liegenschafts- und Bauamt wurden in das Verfahren integriert und standen beratend



Neubau des Verfügungsgebäude Naturwissenschaften



zur Seite. Eine besondere Herausforderung stellte die kurze Planungs- und Ausführungszeit dar. Durch die konkrete Definition der Aufgabe, die Implizierung des Nachhaltigkeitsgedankens in der Aufgabe und die sorgfältige Teilnehmerauswahl im Verfahren wurde ein Entwurf ausgewählt und realisiert, bei dem sich Ästhetik und energiesparendes Bauen verbinden und die Verbesserung von Studien- und Forschungsbedingungen durch kürzere Wege erreicht werden konnte. Nach nur zweijähriger Bauzeit wurde der Bau im Oktober 2008 fertig gestellt. 2009 erhielt das Verfügungsgebäude den Brandenburgischen Baukulturpreis in der Kategorie Neubau.

Auslober	BLB Brandenburg
Öffentliche Bekanntmachung	04.2004
Teilnehmerzahl	20
Abgabetermin der Arbeiten	10.2004
Preisgerichtssitzung	10.2004
Art des Wettbewerbsverfahrens	
Begrenzt offener, einstufiger Realisierungswettbewerb	
1. Preis	Böge Lindner Architekten, Hamburg

läufe aus dem alten Recht (GRW 95) beizubehalten.

Im Land Brandenburg wurden die Richtlinien für Planungswettbewerbe zum 1.3.2009 für den Bereich des staatlichen Hochbaus eingeführt.

Im Bereich der Städtebauförderung wurde die Anwendbarkeit der RPW 2008 im Jahr 2009 mit den Erlassen LBV Nr. 3/03/2009 und 3/09/2009 eingeführt.

Im Bereich der Wohnraumförderung wird die Durchführung von Planungswettbewerben nach RPW 2008 als Anforderung in der 2010 gestarteten Landesförderung von modellhaftem Mietwohnungsneubau vorgegeben.

Für die Einführung der RPW 2008 im Bereich Verkehr / Infrastrukturbau wird derzeit durch den Bund eine gesonderte Regelung vorbereitet. Nachfolgend ist eine entsprechende Umsetzung für Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur im Land Brandenburg zu erwarten.

Kurzer Überblick über die neuen Rechtsgrundlagen der RPW 2008

Mit der Einführung der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) zum 1.1.2009 sind die bundesrechtlichen Regelungen wesentlich einfacher und vergaberechtskonform gestaltet worden. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat auf die größtmögliche Übereinstimmung der Bestimmungen mit dem europäischen und nationalen Vergaberecht Wert gelegt, zum Beispiel bei Losverfahren.

Die Möglichkeit, Wettbewerbe interdisziplinär durchzuführen, wird § 1 RPW 2008 besonders hervorgehoben. Die mögliche Teambildung kann auch die Ausgangssituation vieler kleinerer Architekturbüros in Brandenburg, denen der Zugang zu Wettbewerben oft erschwert ist, verbessern.

Den Planungsträgern und Bauherren wird empfohlen, wo immer möglich, das Zusammenspiel von Architektur und Gestaltung mit den Disziplinen des Städtebaus, Tragwerksplanung, Haustechnik und insbesondere das Energiemanagement von Gebäuden und Stadtteilen, im Wettbewerb zu fördern. Damit sollen interdisziplinär ausgelobte Wettbewerbe das nachhaltige Bauen als fachübergreifendes und wichtiges Thema betonen. Insbesondere sollte bei infrastrukturellen Aufgabenstellungen auch der interdisziplinäre Wettbewerb als adäquates Vergabeinstrument geprüft werden.

Wettbewerbe bieten den Architekten und Ingenieuren Chancen, sich bzw. ihre Büros durch Erfolge bei Wettbewerben weiter zu entwickeln. Dies gilt gerade auch für kleinere Büros. Die Teilnahmekriterien für Büros wurden stärker sachbezogen gestaltet. Dabei sollen gemäß § 1 Abs. 5 RPW 2008 auch kleinere und „junge“ Teilnehmerbüros angemessen beteiligt werden.

Stadthafen Senftenberg

R egionale Entwicklung

Im Ergebnis des jahrzehntelangen Braunkohletagebaus entsteht in Südbrandenburg das „Lausitzer Sennland“ mit zukünftig ca. 14.000 ha Wasserfläche. Damit bietet sich die Chance, langfristige Grundlagen für die regionale Entwicklung in der vom Strukturwandel stark betroffenen Region zu legen. Die Stadt Senftenberg liegt direkt am touristisch erschlossenen, 70 m² großen Senftenberger See, für den ein weiterer Ausbau der wasser-touristischen Infrastruktur geplant ist.

Gegenstand des EU-weiten Wettbewerbs im Rahmen der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst Pückler-Land war der Entwurf eines Stadthafens mit Hafen – und Freianlagen und einem vom Auslober vorgegebenen Motiv der „Seebrücke“ als neues Markenzeichen der Stadt. Der Wettbewerb wurde als interdisziplinäres Verfahren für Arbeitsgemeinschaften aus Architekten, Landschaftsarchitekten und Bauingenieuren (Wasserbau) ausgelobt. Durch den Anspruch der Wettbewerbsaufgabe, regionaler Impulsgeber zu werden, stand das Thema „Innovation“ in diesem Verfahren im Vordergrund und stellte neben den städtischen Entwicklungszielen und der Nachhaltigkeit ein eigenes Bewertungskriterium dar. Die Teilnehmer mussten u.a. Referenzen zum Thema „Innovation und Gestaltung“ nachweisen.

Der Siegerentwurf mit innenliegenden Schwimmstegen, Aussichtsplattform als neues Seezeichen und Gebäuden mit aus der Umgebung aufgenommenen Niveauversprüngen bietet durch die Platzierung der Gebäude ein gesichertes Investitionsangebot und eine räumliche



Perspektive auf den Stadthafen Senftenberg



zukünftige Seebrücke Stadthafens Senftenberg

Verschränkung mit dem Bestand.

Der Baubeginn soll voraussichtlich Ende 2010, die Fertigstellung 2012 erfolgen. Finanziert wird das Projekt durch Fördermittel des Landes Brandenburg, zur Vermarktung des „Lausitzer Seenlands“ wird eine neue touristische Marke entwickelt.

Durch die Verankerung des Projektes „SeeStadt“ als Schlüsselmaßnahme mit dem Teilprojekt „Stadthafen“ im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) ist eine langfristige Planung und Umsetzung der Wettbewerbsaufgabe gesichert. Ziel ist es, die Stadt als touristisches Zentrum im Lausitzer Seenland zu etablieren und das Stadtimago durch die Verknüpfung mit dem See zu stärken. Dabei setzt die Internationale Bauausstellung als Projektpartner der Stadt Senftenberg auf außergewöhnliche Lösungen, um Initialprojekte zur Anregung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Arbeitsmärkte zu realisieren. Gerade im Wettbewerb der Kommunen untereinander ist dies für Senftenberg ein Vorteil. Der zukünftige Stadthafen soll ein neuer, außergewöhnlicher Identifikationspunkt für Senftenberg und Impulsgeber der Stadt- und Regionalentwicklung in der gesamten Lausitz werden.

Auslober	Stadt Senftenberg, IBA
Öffentliche Bekanntmachung	11.2008
Teilnehmerzahl	31
Abgabetermin der Arbeiten	03.2009
Preisgerichtssitzung	03.2009

Art des Wettbewerbsverfahrens:
begrenzt offener internationaler Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren

1. Preis	BGMR Landschaftsarchitekten, Berlin ASTOC Architects & Planners, Köln EXOSYSTEM SAXONIA, Dresden
----------	--

Die neuen Wettbewerbsregeln in der RPW 2008 beschränken sich auf die Basisregeln des Wettbewerbswesens und sind damit deutlich schlanker als die Festlegungen der GRW 1995.

Die Verfahrensarten wurden in § 3 RPW 2008 auf 3 Wettbewerbsarten reduziert:

- Offener Wettbewerb
- Nichtoffener Wettbewerb
- Kooperatives Verfahren

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Wettbewerbe auch zweiphasig durchzuführen, § 3 Abs. 3 RPW 2008. Mit der Neuregelung sollen die Abläufe während der Wettbewerbsphasen entflochten und der zeitliche Aufwand für den Bauherrn verkürzt werden.

Bei Kooperativen Verfahren gilt die Einschränkung für öffentliche Auslober, dass diese nicht bei Wettbewerben im Anwendungsbereich der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF (2009)) durchgeführt werden dürfen.

Bei privaten Vorhaben sind Planungswettbewerbe ebenfalls durchführbar, wobei einige Erleichterungen für private Auslober vorgesehen sind. So können private Auslober gemäß § 3 Abs.2 S.6 RPW 2008 die Wettbewerbsteilnehmer einfach (direkt oder durch Los) bestimmen.

§ 6 Abs.1 RPW 2008 sieht die paritätische Besetzung des Preisgerichtes vor, d.h. mindestens die Hälfte der Preisrichter muss aus Fachpreisrichtern bestehen.

Gemäß § 7 Abs. 2 RPW 2008 wurden die Wettbewerbssummen (Bearbeitungshonorar und/oder Preissumme) auf das Einfache des üblichen Honorars für die geforderte Wettbewerbsleistung - unabhängig von der Höhe des Basis Honorars - als Mindestsumme reduziert.

Damit ist der Planungswettbewerb auch im

Hinblick auf die entstehenden Kosten eine Alternative zur Direktvergabe. Dies sollte alle Bauherren, auch aus den privaten Bereichen, in Zukunft stärker für einen Planungswettbewerb motivieren.

In § 9 RPW 2008 wird die Kompatibilität mit den Vorschriften des Vergaberechts und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) geregelt.

Damit wird die Bedeutung von Wettbewerben als Instrument transparenter Vergabeentscheidungen innerhalb von VOF-Verfahren gestärkt.

Tor zum Unteruckersee Prenzlau

Interdisziplinarität

Die Stadt Prenzlau möchte ihre zentrale Funktion im Landkreis Uckermark stärken und dafür den Tourismus ausbauen, wodurch auch vermehrt Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine wichtige Entwicklungsmaßnahme hierfür ist die städtebauliche Neuorientierung der Stadt auf den angrenzenden, 11 km² großen Unteruckersee.

Im Rahmen der Landesgartenschau 2013 sind landschaftsarchitektonisch aufwertende Maßnahmen für das Seeufer und städtebauliche Maßnahmen für die Innenstadt zur Stärkung der bestehenden Gewerbefläche in der Neustadt geplant. Das Seeufer soll eine Nutzung durch Fern-, Rad- und Wasserwanderer ermöglichen. Wichtig ist auch die Herstellung von Sicht- und Wegebeziehungen zum Zentrum.

Hierzu lobte die Stadt Prenzlau einen begrenzten Wettbewerb mit Ideen- und Realisierungsteil für Arbeitsgemeinschaften aus Stadtplanern, Architekten und Landschaftsplanern aus.

Gegenstand des Wettbewerbs war ein städtebaulich - landschaftsarchitektonischer Entwurf zur Neuordnung und Neugestaltung des „neuen Tors“ zum See. Hierzu sollte ein Bogen vom Stadtzentrum und der Marienkirche zum See geschlagen und erfahrbar gemacht werden. Das Wettbewerbsgebiet umfasste ein Areal von ca. 50.000 m² und einen ca. 20.000 m² großen Vertiefungsbereich.

Im Rahmen des Wettbewerbs wurden zwei Aufgabenstellungen formuliert, eine für die kurzfristige Gestaltung



Perspektive des Siegerentwurfs

Wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben

des Einganges der Landesgartenschau 2013 (LAGA 2013, Realisierungsteil) und eine für die langfristig erwünschte Weiterentwicklung der Stadt (Ideenwettbewerb). Eine besondere Herausforderung stellten die unterschiedlichen Zeithorizonte und Anforderungen dar. So mussten bei den kurzfristigen Maßnahmen die Anforderungen der LAGA 2013 konkretisiert werden, zum Teil mit temporären Maßnahmen, die Gestaltungsgrundsätze sich aber auch im langfristigen Konzept wiederfinden. Für das Wettbewerbsgebiet, insbesondere in der Innenstadt, wurden konkrete funktionale und gestalterische Schwerpunkte vorgegeben. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Stadt spielten auch die Investitions- und Folgekosten der Planungen eine große Rolle. Diese stellten neben der kurzfristigen Umsetzbarkeit ein eigenes Beurteilungskriterium dar.

Der Siegerentwurf sieht eine Promenade, die fuß- und radfahrerfreundliche Verbindung zur Altstadt mit Platzabfolgen, die am Unteruckerplatz am See endet, als Rückgrat der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung vor. Die historischen Spuren der einstigen Uferpromenade, des ehemaligen Hafens und des Ravitgrabens wurden aufgenommen und wieder erlebbar gemacht. Im Verfahren wurde die Bürgerschaft, die bereits länger über die Verbindung von Innenstadt und See diskutierte, mit einbezogen. Mit der Umsetzung der „grünen“ Maßnahmen erhöht sich nicht nur die Attraktivität und der Bekanntheitsgrad der Stadt durch die LAGA 2013. Die ökologische Orientierung bietet auch eine Chance zur nachhaltigen Stadtentwicklung.

Auslober	Stadt Prenzlau
Beschluss zum Wettbewerb	05.2009
Öffentliche Bekanntmachung	06.2009
Teilnehmerzahl	10
Abgabetermin der Arbeiten	10.2009
Preisgerichtssitzung	11.2009

Art des Wettbewerbsverfahrens:
 einstufiger, anonymer städtebaulich- landschaftsarchitektonischer Ideen- und Realisierungswettbewerb in Form eines Nichtoffenen Wettbewerbs mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren

1. Preis Landschaft Planen + Bauen GmbH, Berlin
 Kny & Weber Architekten, Berlin

Die Vergabe öffentlicher Planungsleistungen unterliegt dem Vergaberecht, d.h. alle öffentlich geförderten Planungsleistungen müssen öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF (2009)) ist bei Wettbewerben von öffentlichen Auftraggebern i.S.v. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzuwenden, sofern der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert für Wettbewerbe ohne Umsatzsteuer nach § 2 der Vergabeverordnung (VgV) erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert beträgt 193.000 € (netto) gemäß § 2 Nr. 5 VgV. Hierfür gilt der geschätzte Auftragswert der Dienstleistung, die aus dem Auslobungsverfahren hervorgeht, § 3 VgV.

- Bei Planungswettbewerben bedeutet dies: Honorar zzgl. Wettbewerbsprämien und Zahlungen an Bewerber sowie beabsichtigte anschließende Beauftragung weiterer Leistungsphasen.
- Der Schwellenwert entspricht bei einem Neubau, Leistungsphasen 1- 9 nach HOAI, Teil 3 anrechenbare Kosten ab ca. 2,3 Mio. Euro, in der Honorarzone III unten. Bei der Planung von Sanierungen und Umbauten sind die Umbauzuschläge zu berücksichtigen

Wie in der VOF sind auch in der RPW 2008 zwingend einzuhaltende Verfahrensgrundsätze niedergelegt. Dazu zählen insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Bewerber sowie der Grundsatz der Anonymität der Wettbewerbsbeiträge. Ebenso sind bestimmten Personen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Im Nichtoffenen Wettbewerb sind die Teilnehmer anhand eindeutiger, nicht diskriminierender und in der Regel aufgabenbezogener qualitativer Kriterien aus dem Kreis der Bewerber zu wählen.

Auf der Grundlage der VOF hat die Gemeinde Planungsleistungen europaweit und grundsätzlich öffentlich auszuschreiben und zu vergeben, sog. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb; ausnahmsweise kann sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchführen. Sie ist dabei hohen Verfahrensanforderungen unterworfen, muss die Entscheidung zwischen Bewerbungen letztlich aber ohne Qualitätsvergleich zwischen alternativen Lösungen, sondern nur auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitskriterien fällen.

Verfahren unterhalb des Schwellenwerts unterliegen jedoch nicht den Vorgaben der VOF. Sofern der geschätzte Auftragswert den in § 2 Nr. 5 VgV genannten Schwellenwert nicht erreicht, finden die Bestimmungen der entsprechenden Haushaltsordnungen Anwendung. So sind gemäß § 55 LHO i.V.m. den Verwaltungsvorschriften Leistungen grundsätzlich öffentlich auszuschreiben und diesen Ausschreibungen die Regelungen der VOF in entsprechender Anwendung zugrunde zu legen, es sei denn, von einer öffentlichen Ausschreibung kann nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden (beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe).

Als Alternative bietet sich die Durchführung von Planungswettbewerben an, die in § 15 VOF ausdrücklich als Option für das Vergabeverfahren anerkannt werden. Danach können Planungswettbewerbe jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren durchgeführt werden. Umgekehrt nimmt die RPW 2008 Bezug auf die VOF – ein wesentlicher Vorteil gegenüber der bisherigen, mit vielen Unsicherheiten behafteten Rechtslage.

Mit der RPW 2008 wurde ein Vergabeinstrument für die Kommunen geschaffen, das

Fuß- u. Radwegbrücke Brandenburg an der Havel Verkehrsbauwerke

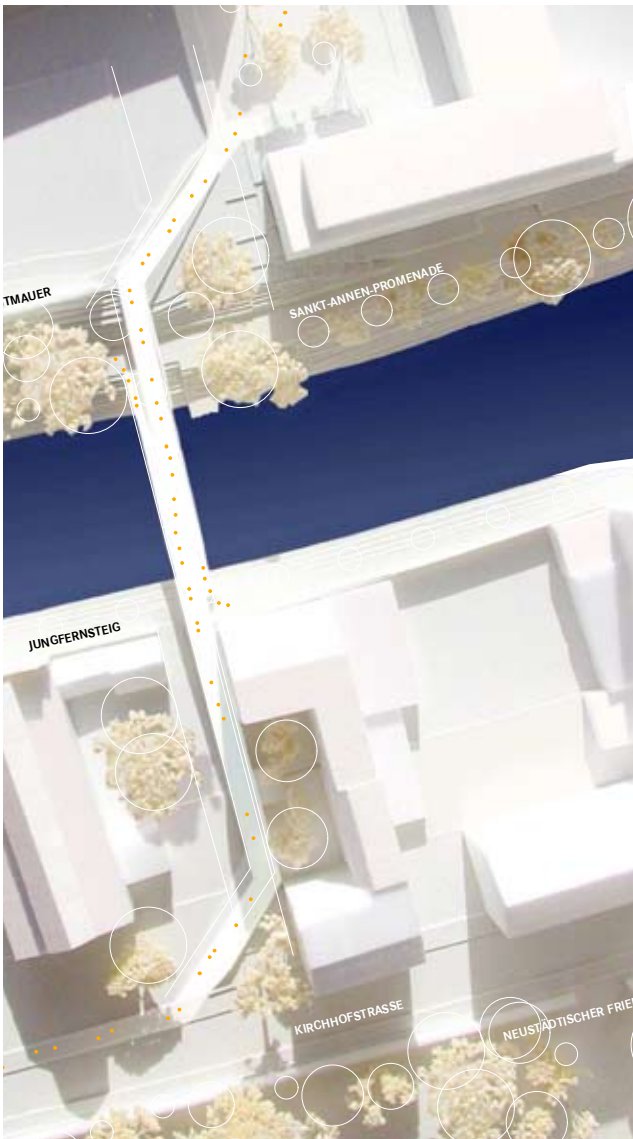
Im Rahmen der Innenstadtsanierung soll in Brandenburg eine direkte, fußläufige Verbindung zwischen dem Hauptbahnhof und der Innenstadt und dem St.-Pauli-Kloster entstehen. Hierzu lobte die Stadt einen interdisziplinären Wettbewerb aus, bei dem zahlreiche Rahmenbedingungen und Zwangspunkte zu berücksichtigen waren. Zugelassen waren Arbeitsgemeinschaften aus Architekten / Stadtplanern und Bauingenieuren. Zusätzlich wurde eine Zusammenarbeit mit Landschaftsplanern empfohlen.

Bei der Ausarbeitung der Aufgabe konnten Schwerpunkte hinsichtlich der ingenieurtechnischen Fragestellung, dem Verlauf und der Ausrichtung des Bauwerkes, der Architektur und der Freiraum- und Ufergestaltung gesetzt werden. Dies bestärkte den integrativen und interdisziplinären Charakter des Verfahrens. Aus einem potenziellen Ingenieurwettbewerb wurde auch ein Gestaltungswettbewerb, der so einen „anderen“ Blick auf die grundsätzliche Aufgabenstellung ermöglichte, was sich auch in dem ausgezeichneten Ergebnis des Wettbewerbs niederschlug.

Der Siegerentwurf ist ein Stahlrahmenbauwerk mit einer Gesamtlänge von ca. 40 m und einer Breite von ca.



Modellfoto des Siegerentwurfs



vier Metern ist mit 1,5 Millionen Euro Baukosten veranschlagt, von denen 1,2 Millionen Euro aus Mitteln des städtebaulichen Denkmalschutzes gedeckt werden. Die Brücke soll noch im Jahr 2010 fertig gestellt werden.

Auslober	Brandenburg an der Havel
Öffentliche Bekanntmachung	10.2007
Teilnehmerzahl	7
Abgabetermin der Arbeiten	03.2008
Preisgerichtssitzung	03.2008
Art des Wettbewerbsverfahrens	
begrenzt offener, interdisziplinärer Wettbewerb	
1. Preis	Hascher Jehle Architektur, Berlin Leonhardt, Andrä und Partner, Berlin

zum einen im formalen und zeitlichen Ablauf, zum anderen auch in finanzieller Hinsicht eine echte Alternative zum Vergabeverfahren nach VOF und insbesondere zur „Direktvergabe“ kleinerer Planungsaufträge darstellt. Dabei hat der „Wettbewerb“ immer den Vorteil, dass nach Bau- bzw. Entwurfsqualität des Projektes ausgesucht werden kann und mehrere Planungsalternativen, die verglichen werden können, vorliegen.

Im Vergleich zu Vergabeverfahren nach VOF steht, bei gleichem Bauherreneinfluss, beim Planungswettbewerb immer das qualitätvollere Projekt und nicht der Dienstleister im Mittelpunkt.

Die Entscheidungskompetenz des Planungsträgers bzw. Bauherren bleibt bei Planungswettbewerben also gegeben, sofern eine qualifizierte Auslobung des Wettbewerbs erfolgt.

Die Registrierung des Verfahrens bei der jeweils zuständigen Kammer bedingt jedoch die Einhaltung der RPW 2008 bei allen öffentlichen Verfahren im Land Brandenburg. Auch der Einsatz öffentlicher Investitions- bzw. Fördermittel setzt in der Regel die Berücksichtigung der RPW- Vorgaben voraus.

Für private Auslober bietet die RPW 2008 ein praktikables Verfahren zur Durchführung von Planungswettbewerben mit wesentlichen Vereinfachungen und erweiterten Einflussmöglichkeiten im Vergleich zu öffentlichen Auslobern.

Weitere Verfahrensfragen und Rechtsmittel

Zu weitergehenden Vergabefragen im kommunalen Bereich wird auf den Runderlass des Ministeriums des Innern „Kommunalaufsicht im kommunalen Auftragswesen“ (Runderlass Nr. 7/2008 vom 28. Juli 2008) und auf das Rundschreiben des Ministeriums des Innern zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg (Gesch.Z.: III/1-346-61/2008) vom 28.07.2008 verwiesen.

Bewerber, die bei der Vergabe von ausgeschriebenen Planungsleistungen oder bei der Teilnahme an Wettbewerben ungerechtfertigter Weise nicht berücksichtigt wurden, können sich an folgende Adresse wenden:

Vergabekammer des Landes Brandenburg
Ministerium für Wirtschaft
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bürgerzentrum Spremberg Architektur

Im Rahmen des Sanierungsplans „Spreeinsel Spremberg“ sollte u.a. der Marktplatz der Stadt Spremberg aufgewertet werden. Dazu wurde an diesem zentralen Standort die Konzentration der Stadtverwaltung in Verbindung mit der Integration eines Bürgerhauses als Anlaufstelle für Bürger und Besucher geplant. Verschiedenste Zielgruppen sollten dabei angesprochen werden.

Für den Umbau des an der Südseite des Platzes gelegenen, als Plattenbau in den 70er Jahren errichteten und zum Schluss leerstehende Arbeiterwohnheims zu einem Bürgerhaus wurde ein Wettbewerb ausgelobt. Die Stadt formulierte hierzu Nutzungs- und Gestaltungsvorgaben mit dem Ziel, den vorhandenen kompakten Baukörper mit geeigneten gestalterischen Mitteln der kleinteiligen Umgebungsbebauung am Marktplatz altstadttypisch anzupassen.

Das 2008 fertig gestellte neue Bürgerhaus mit Touristinformation, Bürgerbüro, Cafe, Teilen der Stadtverwaltung und dem Stadtverordnetensaal zeichnet sich durch eine



Straßenansicht des neuen Bürgerzentrums



Markensicht des neuen Bürgerzentrums

moderne, innovative Architektur und effiziente Bewirtschaftung aus. Ungewöhnlich ist hierbei, dass Wand- und Dachflächen ineinander übergehen, im selben Material ausgeführt und farblich gleich behandelt worden sind. Das Gebäude ist im historischen Kontext in seiner Gestaltung eher ungewöhnlich, setzt so aber einen Akzent in dieser zentralen Lage.

Aufgrund des unkonventionellen architektonischen Anspruchs und dem sensiblen Ort wurden die Bürger intensiv in die Planung einbezogen. Auch durch die Anerkennung von Außen wurde eine zunehmende Akzeptanz der breiten Bürgerschaft für diesen unkonventionellen Bau als moderner Stadtmittelpunkt in der Altstadt erreicht.

Auslober	Spremberg
Öffentliche Bekanntmachung	2005
Teilnehmerzahl	12
Abgabetermin der Arbeiten	11.2005
Preisgerichtssitzung	04.2006
Art des Wettbewerbsverfahrens	
Offener zweiphasiger Realisierungswettbewerb	
1. Preis	Keller Mayer Wittig, Cottbus

Teil II - Arbeitshilfe

Richtlinien für Planungswettbewerbe

RPW 2008

Hinweise der Kammern des Landes Brandenburg

Inhalt der Richtlinien für Planungswettbewerbe, RPW 2008

Fassung vom 12. September 2008

§ 1 Grundsätze

- (1) Definition
- (2) Ziele des Wettbewerbs
- (3) Gleichbehandlung
- (4) Anonymität
- (5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

§ 2 Wettbewerbsbeteiligte

- (1) Auslober
- (2) Teilnehmer
- (3) Preisgericht
- (4) Weitere Beteiligte

§ 3 Wettbewerbsarten/-verfahren

- (1) Offener Wettbewerb
- (2) Nichtoffener Wettbewerb
- (3) Zweiphasiges Verfahren
- (4) Kooperatives Verfahren

§ 4 Wettbewerbsteilnahme

- (1) Anforderungen an die Teilnahme
- (2) Teilnahmehindernis

§ 5 Wettbewerbsdurchführung

- (1) Auslobung
- (2) Wettbewerbsbeiträge
- (3) Erklärungen

§ 6 Preisgericht

- (1) Zusammensetzung und Qualifikation
- (2) Arbeitsweise

§ 7 Prämierung

- (1) Preise und Anerkennungen
- (2) Wettbewerbssumme

§ 8 Abschluss des Wettbewerbs

- (1) Ergebnis und Öffentlichkeit
- (2) Auftrag
- (3) Nutzung

§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

- (1) Anzuwendende Vorschriften
- (2) Nachprüfung

Präambel der RPW 2008

Die Bedeutung des öffentlichen Raums und die Qualität der gebauten Umwelt für unsere Gesellschaft sind unumstritten. Bei großen Bauaufgaben ist es selbstverständlich, dass eben diese Qualität am ehesten mithilfe des Ideen-Wettstreits um die beste Lösung für städtebauliche, architektonische, baulich-konstruktive oder künstlerische Aufgaben erreicht und erhalten werden kann. Aber auch bei kleineren Baumaßnahmen und beim Bauen im Bestand hat sich diese Form der Vergabe von Planungsleistungen bewährt.

Alle Regeln für derartige Wettbewerbe in Deutschland beruhen auf bereits 1867 definierten elementaren Grundsätzen und Prinzipien. Diese Grundsätze haben bis heute ihre Gültigkeit:

- Gleichbehandlung aller Teilnehmer im Wettbewerb, auch im Bewerbungsverfahren
- klare und eindeutige Aufgabenstellung
- angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis
- kompetentes Preisgericht
- Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- Auftragsversprechen

Wettbewerbe nach Regeln, die auf diesen Grundsätzen basieren, bieten ein Zeit und Kosten sparendes Planungs- und Vergabeinstrument. Wettbewerbe erlauben es den Auftraggebern, in einem klar strukturierten, transparenten Verfahren den geeigneten Auftragnehmer zu finden. Auftraggeber und Auftragnehmer finden auf faire und partnerschaftliche Weise zueinander.

Wettbewerbe fordern im wetteifernden Vergleich die schöpferischen Kräfte heraus und fördern innovative Lösungen.

Zukunftsgerechte Qualität des Bauens und Modernisierens entwickelt sich insbesondere über qualifizierte Wettbewerbe. Dabei sind sowohl die ästhetische, technische, funktionale, ökologische und soziokulturelle wie auch die wirtschaftliche Qualität von Neubauten und zu modernisierenden Gebäuden sowie von städtebaulichen und Infrastruktur-Entwürfen gemeint. Wettbewerbe dienen nicht nur der Qualitätsfindung, sie sind auch ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Architektur und Baukultur.

Diese Arbeitshilfe wird durch Auslobungsmuster und Merkblätter auf den Internetseiten der Kammern des Landes Brandenburg ergänzt unter :

*www.ak-brandenburg.de
oder
www.bbik.de*

In der linken Spalte wird der Originalwortlaut der RPW 2008 wiedergegeben, in der rechten Spalte finden Sie die Hinweise der Kammern des Landes Brandenburg.

§ 1 - Grundsätze

(1) Definition

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen erfolgt.

Wettbewerbe können sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und sollen in geeigneten Fällen interdisziplinär angelegt sein:

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Planung von Gebäuden und Innenräumen
- Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- technische Fachplanungen

Diese Richtlinien können auch für Wettbewerbe im Bereich Kunst und Design Anwendung finden. Wettbewerbe können sich sowohl auf Neuplanungen als auch auf Planungen im Bestand beziehen.

(2) Ziele des Wettbewerbs

Wettbewerbe zielen darauf, alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden. Sie können auch auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben zielen. Wettbewerbe dienen insbesondere dazu, die Qualität des Planens, Bauens und der Umwelt zu fördern, und leisten einen wichtigen Beitrag zur Baukultur.

(3) Gleichbehandlung

Die Bewerber werden beim Zugang zum Wettbewerb und im Verfahren gleich behandelt. Für alle Teilnehmer gelten die gleichen Bedingungen und Fristen.

Ihnen werden die gleichen Informationen jeweils zum gleichen Zeitpunkt übermittelt.

Hinweis zu §1 Abs.1:

Wettbewerbe haben insbesondere in frühen Planungsphasen den Vorteil, dass sich mehrere Fachleute in einem konkurrierenden Verfahren nach der besten Lösung für eine Planungsaufgabe bemühen. Dieser Vorteil ist z.B. in gutachterlichen Tätigkeiten in der Projektentwicklung nicht gegeben. Insbesondere bei städtebaulichen und landschaftsarchitektonischen Aufgabenstellungen überwiegt oft die Fragestellung nach der besten Idee. Die ausgewählten Arbeiten haben großen Einfluss auf die nachfolgenden Realisierungsschritte. Wettbewerbe können auch dabei helfen, Raum- oder Flächenprogramme weiterzuentwickeln oder zu überprüfen.

Der Planungswettbewerb ist immer ein kreativer und vor allen Dingen auch kommunikativer und transparenter Planungsprozess, der insbesondere bei Fragestellungen der Bedarfsplanung und Ideenfindung als Planungsinstrument gewählt werden sollte.

Planungswettbewerbe sollten nicht mit zu vielen Inhalten oder Realisierungsschritten überfrachtet werden. Nur eine klare, verständlich formulierte Aufgabenstellung führt zu einem angemessenen Ergebnis. Je nach fachlicher Ausrichtung des Wettbewerbs sind die Architektenkammer (für die Fachaufgaben im Bereich Hochbau, Stadtplanung, Innenarchitektur und Landschaftsplanung) oder die Ingenieurkammer (für Ingenieurplanungen und -bauwerke) Ansprechpartner.

Wettbewerbsverfahren können und sollen sich komplexen Aufgabenstellungen stellen: Insbesondere interdisziplinäre Fragestellungen erfordern eine besondere Sorgfalt in der Erarbeitung der Aufgabenstellung und entsprechenden Sachverstand, schon in der Vorbereitungsphase des Verfahrens. Es wird empfohlen, dass sich die abverlangte Qualifikation der Teilnehmer des Wettbewerbsverfahrens auch in der Vorprüfung und in der Zusammensetzung des Preisgerichts widerspiegelt, um der jeweiligen Komplexität des Verfahrens in jeder Phase gerecht zu werden.

(4) Anonymität

Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym, bei mehrphasigen Wettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens.

Hinweise zu § 1 Abs. 4:

Trotz der Pflicht des Auslobers, die Anonymität vom Anfang bis zu Abschluss des Verfahren einzuhalten, empfehlen die Kammern des Landes Brandenburg, die Namen der teilnehmenden Büros mit Ortssitz in der Auslobung zu nennen.

(5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen angemessen beteiligt werden.

Hinweis zu § 1 Abs. 5:

Auch bei Nichtoffenen Wettbewerben oberhalb des EU- Schwellenwertes wird durch die Kammern des Landes Brandenburg die Beteiligung von kleinen Büros und Berufsanfängern mit einer Quote von 20 % der Teilnehmer empfohlen. Bei Wettbewerben unterhalb des EU- Schwellenwertes kann dieser Anteil erhöht werden.

§ 2 - Wettbewerbsbeteiligte

(1) Auslober

Auslober sind öffentliche oder private Auftraggeber, die zur Lösung einer Aufgabe einen Wettbewerb ausschreiben. Der Auslober definiert die Aufgabe, lobt den Wettbewerb aus, bestimmt die Verfahrensart und beruft das Preisgericht.

Hinweis zu § 2 Abs. 1:

Auslober können sowohl öffentliche wie auch private Bauherren sein.

Als Voraussetzung zur Durchführung eines erfolgreichen Planungswettbewerbs formuliert der Auslober eine eindeutige Aufgabenstellung. Diese Aufgabenstellung dient den teilnehmenden Architekten und Ingenieuren als Grundlage für die Erstellung eines Entwurfs. Die ausgearbeiteten Entwürfe werden dann von einem unabhängigen Preisgericht vergleichend bewertet.

(2) Teilnehmer

Teilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen.

Hinweis zu § 2 Abs. 2:

Der Auslober muss die fachlichen Qualifikationen und sonstigen Anforderungen, die die Teilnehmer erfüllen müssen, im Zuge der Auslobung und der Verfahrenswahl festlegen und damit Besonderheiten der Aufgabenstellung des Wettbewerbs berücksichtigen. Die fachliche Eignung wird durch definierte Mindestanforderungen und spezifische Referenzen nachgewiesen. Zur Abdeckung von besonderen Anforderungen wird die Auslobung von interdisziplinären Wettbewerben empfohlen.

(3) Preisgericht

Das Preisgericht ist unabhängiger Berater des Auslobers. Es sollte bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, z.B. im Rahmen einer Preisrichtervorbesprechung, mitwirken. Das Preisgericht entscheidet über die Wettbewerbsarbeiten.

Hinweis zu § 2 Abs. 3:

Die Zusammensetzung und die Funktion des Preisgerichts wird in § 6 der RPW 2008 behandelt.

(4) Weitere Beteiligte

Wettbewerbsbetreuer nehmen die Interessen des Auslobers wahr. Sie wirken bei der Erstellung der Auslobung, bei der Organisation und Durchführung des Verfahrens mit und übernehmen in der Regel die Vorprüfung. Sie haben die Qualifikation der Teilnehmer. Fachkundige Auslober können die Wettbewerbsbetreuung auch selbst erbringen.

Sachverständige sind anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes. Der Auslober kann sie zur Beratung bei der Vorbereitung des Wettbewerbs, bei der Vorprüfung und im Preisgericht hinzuziehen.

Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach einem Wettbewerb beratend mit; sie registrieren den Wettbewerb. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Auslobungsbedingungen dieser Richtlinie entsprechen.

Hinweis zu § 2 Abs. 4:

Wettbewerbsbetreuer

Zur Vorbereitung, Organisation und Betreuung eines Wettbewerbs ist es für den Auslober immer sinnvoll, ein mit der Durchführung von vergleichbaren Aufgaben erfahrendes Büro zu beauftragen. Dies kann z.B. in Form einer beschränkten Ausschreibung anhand eines klar formulierten Leistungsbildes erfolgen. Bei der Auswahl eines geeigneten Wettbewerbsbetreuers sollten entsprechende Referenzen zur Wettbewerbsdurchführung ein wichtiges Kriterium sein. Die Kammern beraten bei der Formulierung des entsprechenden Leistungsbildes.

Sachverständige

Der Auslober kann bei der Formulierung der Aufgabenstellung, der Vorprüfung und im Preisgericht, durch externe Sachverständige beraten und unterstützt werden. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt und haben eine beratende Funktion. Die Disziplinen der Sachverständigen sind in der Regel die der fachlich zuständigen Ämter (Tiefbau und Verkehr, Denkmalschutz, Baurecht, Stadtplanung, Natur und Umwelt). Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt und haben eine beratende Funktion während der Zusammenstellung der Aufgabenbeschreibung (Auslobung) und des Preisgerichts.

Architekten- und Ingenieurkammern

Je nach fachlichem Schwerpunkt der Aufgabenstellung soll der Auslober frühzeitig eine der beiden genannten Kammern ansprechen. Die jeweilige Kammer erteilt eine Registrierungsnummer. Damit wird den Teilnehmern bestätigt, dass der Wettbewerb als ein faires Verfahren gemäß den Regeln der RPW 2008 anerkannt wird. Die Kammern beraten den Auslober bei der Formulierung von Teilnahmeanforderungen, bei der Auswahl der Verfahrensart und bei der Zusammensetzung des Preisgerichts. Sie überprüfen alle Festlegungen der Auslobung auf ihre RPW-Konformität sowie die Berechnung der Wettbewerbssumme und die Angemessenheit der geforderten Leistungen. Für die Vermittlung von Wettbewerbsbetreuern und Sachverständigen können sich Auslober über die Internetseiten der Kammern bzw. über deren Geschäftsstellen informieren.

Gäste

Bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand sollten auch die Vertreter der gewählten politischen Par-

teilen über den Verlauf des Wettbewerbs informiert sein und an der Preisgerichtssitzung als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

§ 3 - Wettbewerbsarten und -verfahren

(1) Offener Wettbewerb

Auslober schreiben den Wettbewerb öffentlich aus. Interessierte Fachleute, welche die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Teilnahme erfüllen, können einen Lösungsvorschlag einreichen.

Private Auslober können den Teilnehmerkreis einschränken (z.B. regional).

Hinweis zu § 3 Abs. 1:

Teilnehmen können alle interessierten Architekten bzw. Ingenieure, die über die festgesetzten Mindestqualifikationen verfügen.

Offene Verfahren können für alle Bauaufgaben von nationaler oder internationaler Bedeutung ausgelobt werden. Damit soll eine möglichst hohe Anzahl von verschiedenen Entwürfen erlangt werden. Die Durchführung eines Offenen Verfahrens führt zurzeit in der Regel zu einem hohen Teilnehmerfeld (bis zu 100 Büros). Wenn die Anzahl der Offenen Verfahren erhöht werden könnte, würden sich die Teilnehmerzahlen auf Grund der regionalen Interessen wesentlich reduzieren und sich somit der Zugang für die regional ansässigen Planungsbüros erleichtern.

(2) Nichtoffener Wettbewerb

Auslober fordern interessierte Fachleute öffentlich zur Bewerbung auf. In der Wettbewerbsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Bewerbung sind die angestrebte Zahl an Teilnehmern, die vorzulegenden Nachweise, das zur Auswahl der Teilnehmer angewandte Verfahren sowie ggf. die Namen bereits ausgewählter Teilnehmer anzugeben. Die Teilnehmerzahl soll der Größe und Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein. Auslober wählen die Teilnehmer anhand eindeutiger, nicht diskriminierender und in der Regel aufgabenbezogener qualitativer Kriterien aus dem Kreis der Bewerber aus. Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend diesen Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden. Private Auslober können die Teilnehmer auch direkt oder durch Los bestimmen. Bei Nichtoffenen Wettbewerben werden die ausgewählten Teilnehmer in der Regel namentlich in der Auslobung aufgeführt.

Hinweis zu § 3 Abs. 2

Interessierte Büros bewerben sich bei Nichtoffenen Wettbewerben auf Grund einer Veröffentlichung um die Teilnahme. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt entweder über ein Bewerbungsverfahren oder eine direkte Einladung (privater Auslober), ggf. in Verbindung mit einem Losverfahren. Private Auslober haben weiter reichende Freiheiten bei der Auswahl.

Es wird von den Kammern des Landes Brandenburg empfohlen, dass öffentliche Auslober einen Teil der Teilnehmer „setzen“. Dies ist auch bei Wettbewerben oberhalb des VOF-Schwellenwerts zulässig. 40% der Teilnehmer dürfen namentlich benannt und direkt zum Wettbewerb eingeladen werden. Bei dieser Vorgehensweise ist darauf zu achten, dass die in der Veröffentlichung genannten Anforderungen zur Wettbewerbsteilnahme auch von den „gesetzten“ Büros erfüllt werden.

Die Teilnehmer werden im übrigen durch das Bewerbungsverfahren ermittelt. Es ist eine objektive, eindeutige, aufgabenbezogene, transparente Bewerberauswahl durch den öf-

fentlichen Auslober vorzunehmen, um den Teilnehmerkreis für den Wettbewerb angemessen zu begrenzen. Die Kriterien zur Teilnahme werden als klar formulierte, nichtdiskriminierende Anforderungen in der Veröffentlichung genannt. Der Auslober kann fachliche Anforderungen in Abstimmung mit den Kammern, wie z.B. Mitarbeiteranzahl, Erfahrung bei der Planung vergleichbarer Bauvorhaben oder erfolgreiche Teilnahme an anderen Wettbewerben, in der Veröffentlichung benennen. Um die Teilnahme von regional ansässigen, mit den örtlichen Begebenheiten vertrauten Planern zu ermöglichen, sollten die Teilnahmebedingungen den Anforderungen der Entwurfsaufgabe entsprechen. Die Festlegung der Zulassungsanforderungen sollte gemeinsam mit dem Auslober, Wettbewerbsbetreuer und zuständigen Kammern abgestimmt werden, um eine Registrierung des Wettbewerbs sicherzustellen.

Die auf Grund der Veröffentlichung eingegangenen Bewerbungen werden vom Auslober / Wettbewerbsbetreuer auf Vollständigkeit und Erfüllung der Bewerbungskriterien geprüft. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung im Auswahlverfahren werden in der Veröffentlichung bekannt gegeben. Kleine Büros und Berufsanfänger werden entsprechend des ausgelobten Anteils berücksichtigt.

Übersteigt die Anzahl der qualifizierten Büros die vorgesehene Teilnehmerzahl, so gibt es zwei Möglichkeiten, den Teilnehmerkreis zu ermitteln:

a) Auswahl der Teilnehmer mit Auswahlgremium

Das Auswahlgremium ist ähnlich wie ein Preisgericht, aus Vertretern des Auslobers und Fachleuten (z.B. freien Architekten, beratenden Ingenieuren) zusammengesetzt. Die Hinzuziehung eines Vertreters der fachlich zuständigen Kammer des Landes Brandenburg wird empfohlen. Das Auswahlgremium wählt die Wettbewerbsteilnehmer anhand der Auswahlkriterien aus dem Kreis der Bewerbungen aus. Mitglieder des Auswahlgremiums dürfen nicht als Preisrichter im nachfolgenden Verfahren fungieren, mindestens zwei Mitglieder des Auswahlgremiums sind unabhängige Fachleute.

b) Auswahl der Teilnehmer im Losverfahren

Unter der Aufsicht einer vom Auslober unabhängigen Dienststelle werden die Teilnehmer ermittelt.

Es werden hierfür 2 Töpfe gebildet:

Topf 1: Erfahrene Büros, die vergleichbare Planungsvorhaben bereits realisiert haben und die veröffentlichten Anforderungen erfüllen

Topf 2: Junge Büros, kleine Büroeinheiten, von denen nicht alle veröffentlichten Teilnahmeanforderungen vollständig erfüllt werden müssen (z.B. kann der Nachweis von vergleichbaren Planungsvorhaben durch Wettbewerbserfolge, Auszeichnungen oder Studienpreise erfolgen).

Sonderfall Einladungswettbewerb

Ein Sonderfall des Nichtoffenen Wettbewerbs ist der Einladungswettbewerb. Er ermöglicht insbesondere privaten Auslobern, ein unaufwendiges Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Es nehmen nur Büros teil, die vom privaten Auslober direkt eingeladen wurden.

Ein Einladungswettbewerb für öffentliche Auftraggeber darf nur für Bauaufgaben angewandt werden, bei denen nachweislich ein sehr kleiner Kreis von Spezialisten über die notwendige fachliche Qualifikation und Erfahrung verfügt (z.B. bei hochspezialisierten Industrieanlagen, hoch ausgerüsteten Kliniken und Laboren und bei Denkmälern von einzigartige Beschaffenheit).

Interdisziplinärer Planungswettbewerb

(im Rahmen der RPW neu empfohlenes Verfahren) für Projekt- bzw. Arbeitsgemeinschaften von Architekten und Ingenieuren (als PROGE bzw. als ARGE)

Interdisziplinäre Planungswettbewerbe werden zukünftig an Bedeutung gewinnen, da sie den öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit eröffnen, mehr Vergabeschritte zusammenzufassen. Die Ausgestaltung des Interdisziplinären Planungswettbewerbs verschafft dem Auslober eine rechtlich zulässige und kostengünstige Möglichkeit, auch die Entwurfslösungen der Fachplaner in einem Verfahren gemeinsam mit der Objektplanung, entsprechend seinen Bedürfnissen, d.h. im Rahmen seines Bedarfs- und Kostenrahmens, zu erhalten.

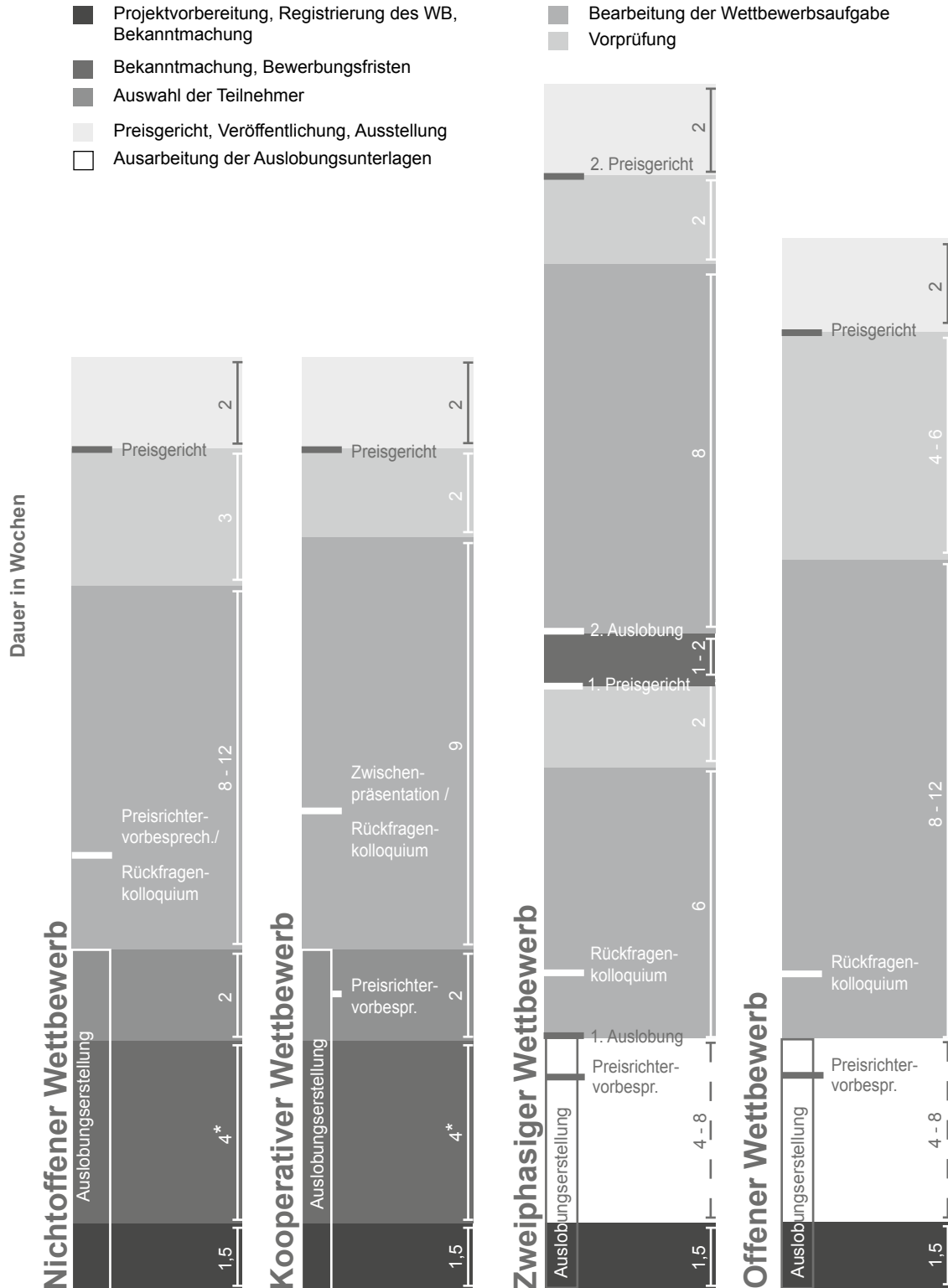
Die Integration einer Wettbewerbsstufe nach RPW 2008 wird auch im Rahmen eines VOF-Ver-

Empfehlungen zu Verfahrensarten

Projektvolumen	Empfohlener RPW Wettbewerb	Empfohlende Teilnehmerzahl	Preise / Bearbeitungshonorar
≤ 1.000.000,- €	Nichtoffener Wettbewerb	~ 5 - 7 Teilnehmer	1 - 3 Preise / kein Bearbeitungshonorar empfohlen
	Offener Wettbewerb	~ 15 - 30 Teilnehmer *	
≤ 2.400.000,- €	Nichtoffener Wettbewerb	~ 8 - 12 Teilnehmer	1 - 3 Preise, Anerkennungen / kein Bearbeitungshonorar empfohlen
≤ 5.000.000,- €	Nichtoffener Wettbewerb (Beachtung der VOF)	~ 12 - 18 Teilnehmer	1 - 4 Preise, Anerkennungen / kein Bearbeitungshonorar empfohlen
	Offener Wettbewerb in 2 Phasen	1. Phase ~ 30 Teilnehmer * 2. Phase ~ 15 Teilnehmer *	
≤ 10.000.000,- €	Nichtoffener Wettbewerb (Beachtung der VOF)	~ 18 - 25 Teilnehmer	1-5 Preise, Anerkennungen / kein Bearbeitungshonorar empfohlen
	Offener Wettbewerb in 2 Phasen	1. Phase ~ 50 Teilnehmer * 2. Phase ~ 25 Teilnehmer *	
> 10.000.000,- €	Nichtoffener Wettbewerb (Beachtung der VOF)	~ 18 - 25 Teilnehmer	1-5 Preise, Anerkennungen / kein Bearbeitungshonorar empfohlen
	Offener Wettbewerb in 2 Phasen	1. Phase ~ 80 Teilnehmer * 2. Phase ~ 40 Teilnehmer *	
„Ideenwettbewerb“	Nichtoffener Wettbewerb	~ 5 - 15 Teilnehmer	1 - 5 Preise / ein Bearbeitungshonorar wird bei Nichtoffenen Verfahren empfohlen
	Offener Wettbewerb	~ 15 - 60 Teilnehmer *	
„Interdisziplinärer Wettbewerb“	Nichtoffener Wettbewerb (Ggf. Beachtung der VOF)	~ 5 - 15 Planungsteams (ARGE, PROGE)	1 - 4 Preise / ein Bearbeitungshonorar wird empfohlen
„Kooperativer Wettbewerb“	Nichtoffener Wettbewerb	~ 5 - 10 Teilnehmer	1 - 3 Preise / ein Bearbeitungshonorar wird empfohlen

* Die Teilnehmeranzahl bei offenen Wettbewerben kann nur eingeschätzt werden. Allerdings hat die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, dass bei kleineren Bauaufgaben das Nationale und Internationale Interesse als nicht zu hoch eingeschätzt werden muss. Grundsätzlich gilt je höher die Bausumme oder je „bedeutender“ die Wettbewerbsaufgabe, um so höher die Bewerbungsanzahl.

Abläufe der verschiedenen Wettbewerbsverfahren



* VOF 2009, § 7 Abs. 1 und 2 (Diese Fristen sollten auch bei Wettbewerben unterhalb des EU-Schwellenwertes angewandt werden.):

(1) Die von den Auftraggebern festgesetzte Frist für den Antrag auf Teilnahme beträgt mindestens 37 Tage ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung. Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen kann diese Frist um sieben Tage verkürzt werden.

(2) In den Fällen besonderer Dringlichkeit beträgt die Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 15 Tage, oder mindestens 10 Tage bei elektronischer Übermittlung, jeweils ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung (Beschleunigtes Verfahren).

fahrens, sowohl bei Vergaben unterhalb als auch oberhalb der Schwellenwerte, nach EU-Richtlinie 2004/18/EG, durch die Kammern empfohlen.

(3) Zweiphasiges Verfahren

Offene und Nichtoffene Wettbewerbe können auch in zwei Phasen nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

1. Phase:

- die Teilnahme steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen;
- Beschränkung auf grundsätzliche Lösungsansätze;
- die Teilnehmer für die 2. Phase werden nach Beurteilung der Lösungsansätze durch das Preisgericht ausgewählt

2. Phase:

- die Zahl der Teilnehmer muss der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein;
- die Besetzung des Preisgerichts bleibt unverändert

(4) Kooperatives Verfahren

Wenn eine Aufgabe oder ihre Ziele vom Auslober nicht eindeutig definiert werden können, z.B. bei städtebaulichen Aufgaben, kann er das Kooperative Verfahren wählen. Besonderes Kennzeichen ist die schrittweise Annäherung an Aufgabe und Ziele in einem Meinungs austausch zwischen den Beteiligten. Dabei müssen alle Teilnehmer auf dem gleichen Informationsstand gehalten werden. Die Anonymität nach § 1 kann ausnahmsweise, z.B. zur Präsentation von Zwischen- und Endergebnissen, aufgehoben werden. Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober im Anwendungsbereich der VOF ist das Kooperative Verfahren nicht anzuwenden.

Hinweis zu § 3 Abs. 3

Die Teilnehmeranforderungen sind mit dem einphasigen Offenen Wettbewerb identisch. Im Unterschied zum Nichtoffenen Wettbewerb ist für die weitere Verfahrensteilnahme nicht die bereits nachgewiesene Qualifikation der Büros entscheidend, sondern die erbrachten Leistungen in der ersten Wettbewerbsphase. Anhand dieser Leistungen wird dann das Teilnehmerfeld für die 2. Phase durch das Preisgericht ausgewählt. Normalerweise sind dies 5 – 20 Büros, die ihre Entwürfe vertiefen. Die Preisträger werden erst in einer 2. Preisgerichtssitzung von der Jury gekürt.

Hinweis zu § 3 Abs. 4:

Nur bei Planungswettbewerben unterhalb des Schwellenwerts dürfen Kooperative Verfahren von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden.

Die Kammern des Landes Brandenburg empfehlen öffentlichen Auftraggebern grundsätzlich, von dieser Verfahrensart abzusehen, da im Rahmen eines solchen Verfahrens zwangsweise die Anonymität aufgehoben wird.

Kooperative Verfahren sollten daher eine Ausnahme bilden und können bei Wettbewerben unterhalb des EU-Schwellenwertes durch die öffentliche Hand angewandt werden.

Sie eignen sich jedoch für private Bauherren und Investoren bei komplexen Fragestellungen. Hier kann durch einen Dialog zwischen den Teilnehmern und dem Preisgericht die Aufgabenstellung erörtert, Lösungsansätze diskutiert und somit die Wettbewerbsaufgabe präzisiert werden. Eine Endpräsentation im Rahmen der Preisgerichtssitzung durch die Wettbewerbsteilnehmer ist für den ge-

wünschten Dialog nicht notwendig und sollte wie üblich durch die Vorprüfung geleistet werden. Von den Kammern wird die Ausschüttung eines angemessenen Bearbeitungshonorars für alle Teilnehmer empfohlen.

§ 4 - Wettbewerbsteilnahme

(1) Anforderungen an die Teilnahme

Die Teilnahmebedingungen leiten sich aus der Aufgabe und der dafür erforderlichen beruflichen Qualifikation ab.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, welche die in der Auslobung geforderten fachlichen Anforderungen sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Bei natürlichen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn sie die in der Auslobung genannte Berufsbezeichnung führen dürfen. Bei juristischen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn der satzungsgemäße Geschäftszweck Planungsleistungen sind, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen. Außerdem müssen der zu benennende bevollmächtigte Vertreter und der Verfasser der Wettbewerbsarbeit die fachlichen Anforderungen, die an natürliche Personen gestellt werden, erfüllen. Zusätzliche fachliche Anforderungen können in der Auslobung oder der Aufforderung zur Bewerbung gestellt werden.

Arbeitsgemeinschaften natürlicher und juristischer Personen sind teilnahmeberechtigt, wenn jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft teilnahmeberechtigt ist. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist zu benennen.

(2) Teilnahmehindernis

Ausgeschlossen von der Teilnahme an Wettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

Hinweis zu § 4 Abs. 1:

In der Auslobung wird aufgrund der fachlichen Aufgabenstellung und der dafür benötigten Disziplinen festgelegt und begründet, welche Berufsgruppen und Qualifikationen als Teilnehmer zugelassen sind und welche Anforderungen an die interdisziplinäre Bearbeitung der Aufgabenstellung bestehen.

Bei der Formulierung der Teilnahmebedingungen ist im Hinblick auf das geltende Vergaberecht und das Bauberufsrecht insbesondere zu vermeiden, dass eine Diskriminierung ortsfremder bzw. auswärtiger Berufsangehöriger erfolgt.

§ 5 – Wettbewerbsdurchführung

(1) Auslobung

Der Auslober beschreibt in der Auslobung (siehe Anlage I) die Aufgabe und die Wettbewerbsbedingungen klar und eindeutig. Er definiert die Anforderungen und die Zielvorstellungen, benennt seine Anregungen und verbindlichen Vorgaben und legt die verlangten

Leistungen und die Kriterien zur Beurteilung der Entwurfsvorschläge fest.

Kolloquien dienen dem Dialog zwischen Auslober und Teilnehmern, zur Klärung von Rückfragen sowie der Präzisierung der Aufgabe. Das Protokoll wird Bestandteil der Auslobung.

(2) Wettbewerbsbeiträge

Jeder Teilnehmer reicht nur eine Wettbewerbsarbeit ein. Art und Umfang gehen nicht über das geforderte Maß hinaus.

Wettbewerbsarbeiten mit Minderleistungen können vom Preisgericht zugelassen werden, wenn eine Beurteilung möglich ist. Mehrleistungen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

(3) Erklärungen

Die Teilnehmer haben unter Beachtung der Anforderungen an die Anonymität ihre Anschrift sowie die Namen von beteiligten Mitarbeitern und Sachverständigen anzugeben; im Falle der Teilnahme von Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften sind ergänzend der bevollmächtigte Vertreter und Verfasser zu benennen.

Die Verfassererklärung ist von den Teilnehmern, bei Gesellschaften/Arbeitsgemeinschaften durch den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

Hinweis zu § 5 Abs. 1:

Die Auslobung, eine Beschreibung der Aufgabe und des Verfahrensablaufes, ist die wichtigste Grundlage zur Durchführung eines erfolgreichen Wettbewerbs. Deshalb sollte vor Beginn des Verfahrens mit den Bauherren, den Nutzern und allen weiteren Beteiligten eine abgestimmte Vorlage, in denen die wesentlichen Eckdaten der Aufgabe dargestellt sind, vorbereitet werden. Hierzu sind z.B., die Klärung der baurechtlichen Anforderungen (Bebauungsplan, denkmalrechtlichen Belange, Verkehrsplanung, Baugrund, Erschließung, Natur- und Umweltschutz), die Nutzungsanforderungen, bei Hochbauvorhaben das Raumprogramm sowie ein realistischer Kosten- und Terminrahmen als Grundlage für die weitere Bearbeitung des Wettbewerbs festzulegen. Diese könnte ggf. auch mit einer Bedarfsplanung nach DIN 18205 und einer Kostenrahmenplanung nach DIN 276 unteretzt werden.

Bei komplexeren Aufgabenstellungen sollten externe Sachverständige hinzugezogen werden. Die Aufgabenbeschreibung für die Auslobung ist in der Regel vergleichbar mit dem Leistungsbild der HOAI.

Es wird empfohlen, nach der Versendung der Wettbewerbsunterlagen ein Kolloquium zur Erläuterung und Präzisierung der Auslobung bzw. Rückfragen zu deren Inhalt durchzuführen. Daran nehmen Auslober, Teilnehmer, Preisrichter und Sachverständige teil. Die Vorgaben der Auslobung, wie z.B. Termine, Maßstab der Zeichnungen, Anzahl der einzureichenden Unterlagen und Rückfragen der Teilnehmer zur Aufgabenstellung werden hier erläutert und geklärt. Bei Bedarf kann die Auslobung nach der Durchführung des Kolloquiums inhaltlich angepasst werden. Das Protokoll des Kolloquiums wird Bestandteil der Auslobung.

§ 6 – Preisgericht

(1) Zusammensetzung und Qualifikation

Die Mitglieder des Preisgerichts haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

Hinweis zu § 6 Abs. 1:

Es ist für die Beurteilung der Aufgabe eine entsprechende Anzahl von Preisrichtern durch den Auslober

Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind.

Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Preisrichtern mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer (Fachpreisrichter) zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Die Zahl der Preisrichter ist ungerade.

Davon abweichend besteht bei Wettbewerben der privaten Auslober mindestens die Hälfte der Preisrichter aus Fachpreisrichtern; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober.

Der Auslober bestimmt die Preisrichter und Stellvertreter. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist jede Fachrichtung vertreten. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit beruft der Auslober eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern.

Das Preisgericht wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der unabhängigen Preisrichter mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer.

zu beauftragen. Die Kammern beraten bei der Auswahl der Preisrichter unter Berücksichtigung der für die Aufgabe benötigten Qualifikation. Bei interdisziplinären Planungswettbewerben muss jede Fachrichtung im Preisgericht vertreten sein.

Bei öffentlichen Auslobern setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Preisrichtern mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer („Fachpreisrichter“) und Vertretern des Auslobers („Sachpreisrichter“) zusammen. Das Preisgericht ist damit mehrheitlich unabhängig vom Auslober besetzt. Bei privaten Bauherren kann das Preisgericht zu gleichen Anteilen mit Vertretern des Auslobers und „Fachpreisrichtern“ besetzt werden.

Allen Auslobern wird empfohlen, die Wettbewerbsauslobungsunterlagen im Vorfeld mit dem Preisgericht abzustimmen. Im Rahmen dieser Preisrichtervorbesprechung werden die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs sowie die Wettbewerbsaufgabenstellung durch den Auslober erläutert und nach eingehender Diskussion mit den Preisrichtern ggf. überarbeitet und präzisiert. Die Preisrichtervorbesprechung findet vor dem Kolloquium statt und kann am gleichen Tag durchgeführt werden.

Zu Beginn des eigentlichen Preisgerichtes wird ein Preisgerichtsvorsitzender vom Preisgericht gewählt. Der Vorsitzende muss ein vom Auslober unabhängiger „Fachpreisrichter“ sein. Er moderiert das Verfahren während der Preisgerichtssitzung. Es ist sinnvoll, einen erfahrenen und mit den Regeln der Durchführung von Wettbewerben vertrauten Vorsitzenden zu wählen.

An der Preisgerichtssitzung können Gäste (Vertreter der politischen Parteien, Vertreter der Kammern) teilnehmen, solange die Arbeitsweise des Preisgerichts dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Sachverständigen stehen dem Preisgericht zur Beantwortung von speziellen Fragen während der Sitzung zur Verfügung. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.

(2) Arbeitsweise

Das Preisgericht tagt in der Regel nicht öffentlich. Die Fachpreisrichter müssen während der gesamten Preisgerichtssitzung anwesend sein. Bei Ausfall eines Fachpreisrichters beruft das Preisgericht für die gesamte weitere Dauer der Preisgerichts-

Hinweis zu § 6 Abs. 2:

Die Inhalte der Diskussionen während des Preisgerichts sind vertraulich und sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Über die Durchführung der eigentlichen Preisgerichtssitzung ist am Ende der Sitzung ein Protokoll

sitzung einen stellvertretenden Preisrichter an seine Stelle, der während der bisherigen Sitzung des Preisgerichts ständig anwesend war. Die übrigen Preisrichter können vorübergehend von ihren Stellvertretern ersetzt werden, wenn sie in den Meinungsbildungsprozess eingebunden bleiben.

Das Preisgericht entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für Preisrichter besteht Abstimmungszwang.

Bei Wettbewerben der privaten Auslober hat in Pattsituationen der Vertreter des Auslobers die Entscheidungskompetenz.

Die Preisrichter haben bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten.

Das Preisgericht lässt alle Arbeiten zu, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen
- die bindenden Vorgaben der Auslobung erfüllen
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen
- termingerecht eingegangen sind
- keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen

Das Preisgericht bewertet die Wettbewerbsarbeiten nach den in der Auslobung bezeichneten Vorgaben des Auslobers und den dort bzw. in der Bekanntmachung genannten Entscheidungskriterien. Es wählt die Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden. Das Preisgericht hat die für eine Preisverleihung in Betracht zu ziehenden Arbeiten in ausreichender Zahl schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen festzulegen. Es soll eine Empfehlung für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe aussprechen.

Das Preisgericht erteilt Preise und Anerkennungen auf der Grundlage der Rangfolge der Arbeiten der engeren Wahl. Der Entscheidungsprozess wird nachvollziehbar dokumentiert (Protokoll).

anzufertigen und von allen Mitgliedern des Preisgerichts verbindlich zu unterzeichnen. Es bildet u.a. auch die Grundlage für die Auftragserteilung nach § 8 Abs. 2 der RPW 2008

§ 7 – Prämierung

(1) Preise und Anerkennungen

Für die besten Arbeiten werden Preise und gegebenenfalls Anerkennungen ausgelobt.

Hinweis zu § 7 Abs. 1:

Die Anzahl der Preise und Anerkennungen sollte der Bedeutung der Aufgabe und der Teilnehmer-

Preise werden Arbeiten zuerkannt, auf deren Grundlage die Aufgabe realisiert werden kann. Anerkennungen werden für bemerkenswerte Teilleistungen vergeben.

zahl gerecht werden. Bei über 25 Teilnehmern werden mind. 5 Preise und eine ca. 20%ige Anerkennungssumme empfohlen. Bei unter 20 Teilnehmern werden mind. 3 Preise und eine ca. 15% Anerkennungssumme empfohlen.

Die Anzahl der Preise, der Anerkennungen und die Höhe des Preisgeldes kann vom Preisgericht nur einstimmig geändert werden.

2) Wettbewerbssumme

Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist mindestens das Honorar, das üblicherweise für die geforderte Wettbewerbsleistung nach der jeweils geltenden Honorarordnung vergütet wird.

Hinweis zu § 7 Abs. 2:

Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober entsprechend der Aufgabenstellung einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Wettbewerbssumme ergibt sich in der Regel aus dem jeweiligen Leistungsbild der HOAI (z.B. Vorentwurf mit Lageplänen, Grundrissen, Schnitten und Ansichten). Über diese konzeptionelle Darstellung hinausgehende Leistungen, wie z.B. Modell, Perspektiven, gelten als zusätzliche Leistungen und werden der Wettbewerbssumme hinzugerechnet.

Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuerschöpfen. Die Aufteilung der Wettbewerbssumme kann

durch einstimmigen Beschluss des Preisgerichts neu festgelegt werden.

Diese Regelung macht Wettbewerbe nach RPW 2008 für öffentliche und private Auftraggeber erstmalig besonders kostengünstig, da sich für ein einfaches Mindesthonorar eine Vielzahl von Entwurfsvorschlägen erarbeiten lässt, um danach die baufachlich und wirtschaftlich interessantesten Entwurfslösungen über ein Preisgericht vergleichend bewerten zu lassen.

Die Höhe der Wettbewerbssumme ist der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistung angemessen. Ist eine Umsetzung des Projekts von vornherein nicht vorgesehen, wird das Preisgeld angemessen erhöht.

Da es bei Ideenwettbewerben kein Auftragsversprechen gibt, wird das Preisgeld erhöht, um die Motivation der Teilnehmer zu befördern.

Die Erhöhung des Preisgeldes sollte der Bedeutung der Aufgabe entsprechen und mit den Kammern abgestimmt sein. Im Normalfall sollte eine Erhöhung von 50% vereinbart werden.

Die Summe der Preise und Anerkennungen kann teilweise als Aufwandsentschädigung ausgeschüttet werden.

Zusätzlich zum Preisgeld kommen für den Auslober die Kosten der Verfahrensdurchführung hinzu. Sie betragen in etwa die Höhe des Preisgeldes.

§ 8 – Abschluss des Wettbewerbs

(1) Ergebnis und Öffentlichkeit

Der Auslober informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Der Auslober stellt spätestens einen Monat nach der Entschei-

Hinweis zu § 8 Abs. 1:

Nach Abschluss der Preissitzung werden die geschlossenen Umschläge mit den Verfassererklärungen geöffnet und die Preisträger genannt. Danach wird ermittelt, ob die Preisträger die in der

derung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich aus.

Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.

(2) Auftrag

Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist die Arbeitsgemeinschaft zu beauftragen. Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

Art und Umfang der Beauftragung müssen sicherstellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs umgesetzt wird. Sie erstreckt sich in der Regel mindestens bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung.

Preisrichter, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuer/-vorprüfer und Berater dürfen später keine Planungsleistungen für die Wettbewerbsaufgabe übernehmen.

(3) Nutzung

Wettbewerbsarbeiten dürfen vom Auslober veröffentlicht werden. Sie dürfen für den vorgesehenen Zweck genutzt werden, wenn der Verfasser mit der weiteren Bearbeitung beauftragt ist. Ansonsten verbleiben alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz bei den Verfassern. Die mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten werden Eigentum des Auslobers. Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden.

Auslobung genannten Kriterien erfüllen (Berufsqualifikation usw.).

Unmittelbar danach werden die Preisträger durch die Preisrichter telefonisch über den Ausgang des Verfahrens informiert. Die übrigen Teilnehmer werden spätestens am nächsten Tag - entweder per Fax oder Email - über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Hinweis zu § 8 Abs. 2:

Mit der planungsseitigen Umsetzung des Projektes ist einer der Preisträger, unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichtes, mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen.

Bei interdisziplinären Wettbewerben ist stets die Projektgemeinschaft, quasi als Generalplaner, gem. § 8 Absatz 2 RPW 2008, zu beauftragen.

Wenn in der Auslobung nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass der erste Preisträger mit den Planungsleistungen beauftragt wird, erfolgt bei Wettbewerben oberhalb des Schwellenwerts der VOF die Beauftragung im Rahmen eines dem Wettbewerb nachgelagerten VOF- Verhandlungsverfahrens mit den weiteren Preisträgern. Nach Abschluss der Verhandlungen kann der Auslober den Planungsauftrag auslösen. Eine Beauftragung von nicht prämierten Teilnehmern ist nicht zulässig.

Im Falle der Beauftragung werden im Wettbewerb bereits vergütete Leistungen nicht erneut vergütet, sofern der Wettbewerbsentwurf im Wesentlichen die Grundlage für die Weiterbeauftragung bildet.

Deshalb ist dem Auftraggeber besonders zu empfehlen, den Wettbewerb auf Basis der von ihm erstellten Bedarfs- und Kostenrahmenplanung durchzuführen. Nur so kann er eine Entwurfslösung erhalten, die seinem Bedürfnis als Bauherr, aber auch dem künftigen Nutzer entspricht. Auf dieser Basis kann er weiter beauftragen, da bereits im Wettbewerb eine nachhaltige Lösung, auch im Sinne der Lebenszykluskostenbetrachtung, erarbeitet wurde.

§ 9 – Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

(1) Anzuwendende Vorschriften

Die auf die Durchführung von Wettbewerben anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen. Bei Wettbewerben sind die Vorschriften der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden, sofern der Schwellenwert nach § 2 Nr. 5 der Vergabeverordnung erreicht oder überstiegen wird. Hierfür gilt der geschätzte Auftragswert der Dienstleistung, die aus dem Auslobungsverfahren hervorgeht, einschließlich der Wettbewerbsprämien und Zahlungen an Bewerber.

Im Anwendungsbereich der VOF können Planungswettbewerbe vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.

(2) Nachprüfung

Bei Wettbewerben im Anwendungsbereich der VOF ist in der Bekanntmachung und in der Auslobung die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen über Vergabe- und Wettbewerbsverfahren wenden kann.

Hinweis zu § 9 Abs. 2:

Schlichtungsstellen sind zum Beispiel die Brandenburgische Ingenieurkammer oder die Brandenburgische Architektenkammer bzw. die Vergabekammer beim Wirtschaftsministerium von Brandenburg.

Planungswettbewerbe als gemeinsames Anliegen von Landesregierung und Kammern

Zweiter Teil des Gespräches mit dem Minister Jörg Vogelsänger (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) und den Kammerpräsidenten Bernhard Schuster und Wieland Sommer.

Welche ersten Erfahrungen gibt es mit dem neuen Recht der Planungswettbewerbe?

Herr Vogelsänger: Aus meiner Sicht ist es gelungen, das Bundesrecht einfacher und praxisgerechter zu machen. Planungswettbewerbe sind nun der beste Weg für einen fairen Qualitätswettstreit unter verschiedenen Lösungswegen, und das gilt gleichermaßen für private und öffentliche Vorhaben. Das bedeutet neue Chancen für weniger aufwendigere Wettbewerbe, und es bedeutet bessere Teilnahmechancen für kleine und junge Ingenieur- und Architekturbüros.

Herr Schuster: Die Zeiten der kosten-, zeit- und verfahrensaufwendigen Planungswettbewerbe sind mit der neuen RPW 2008 vorbei. Ich bin zuversichtlich, dass die Planungsträger und Bauherren, aber auch die Architekten und Ingenieure von dieser Neuregelung profitieren werden. Bei aller Vereinfachung und Flexibilisierung bleibt es aber dabei, dass Planungswettbewerbe zwar klein und unaufwendig durchführbar sind, die Grundsätze eines ehrlichen Qualitätswettstreits mit gleichen Chancen für alle Teilnehmer einer fachlich begründeten Juryentscheidung jedoch gewahrt bleiben müssen.

Herr Sommer: Die heute verfügbare neue Richtlinie ist eine handhabbare Wettbewerbsordnung. Sie ist in der Anwendung kostengünstig und flexibel und berücksichtigt besser die Interessenlagen der Auftraggeber. Deshalb ist sie auch multifunktional anwendbar ist. Die RPW 2008 kann in der praktischen Anwendung der Qualität und Nachhaltigkeit

im Sinne der Baukultur neue Impulse verleihen. Insbesondere der interdisziplinäre und integrierende Charakter der neuen Rechtsgrundlage ist hervorzuheben.

Wie können das Land und die Kammern dazu beitragen, dass auf lokaler Ebene mehr Planungswettbewerbe durchgeführt werden?

Herr Vogelsänger: Planungswettbewerbe bedeuten baukulturelle Qualität. Das MIL setzt sich im Rahmen der Förderpolitik und im Diskurs mit den Gemeinden dafür ein, dass die neuen Möglichkeiten von Planungsträgern und Bauherren erkannt werden und Vorbehalte abgebaut werden – so können wieder mehr Wettbewerbe im Land laufen. Besonders gilt dies bei Bauvorhaben, die das Land im Rahmen der Städtebau- und Wohnraumförderung unterstützt und bei denen unser Qualitätsanspruch eingelöst werden muss.

Herr Sommer: Auch wenn das neue Recht viel einfacher ist als die alte GRW 1995, ist Hilfestellung für die Anwender wichtig. Erstmals bietet die neue Richtlinie daher auch die Möglichkeit, die Beratung seitens der Kammern schon bei der Verfahrensvorbereitung in Anspruch zu nehmen. Die Ingenieurkammer ist für diese Anforderung gut aufgestellt und berät gern in komplexer Art und Weise, im Jahr 2010 in einem ersten Modellprojekt gemeinsam mit der Architektenkammer.

Herr Schuster: Eines unserer gemeinsamen Ziele ist es, über mehr Planungswettbewerbe unseren einheimischen Ingenieur- und Architekturbüros neue Perspektiven zu eröffnen. Ich freue mich deshalb, dass mit der nun vorliegenden Arbeitshilfe das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, die Brandenburgische Ingenieurkammer und die Brandenburgische Architektenkammer die Stärkung der Planungswettbewerbe gemeinsam unterstützen.

Teil III - Anhang

Adressen

Wichtige Adressen

Ansprechpartner bei der Vorbereitung, Auslobung, Veröffentlichung und Durchführung von Wettbewerben nach RPW:

Brandenburgische Architektenkammer

Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Beate Wehlke
Kurfürstenstraße 52
14467 Potsdam

Tel.: 0331 27 59 10
E-Mail: info@ak-brandenburg.de

Brandenburgische Ingenieurkammer

Geschäftsführer Dr. Martin Wulff-Woesten
Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Tel.: 0331 74 31 80
E-Mail: info@bbik.de

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Referat 22 Bautechnik, Energie, Bau- und Stadtkultur
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8
14467 Potsdam

Kontakt:
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Stricker
E-Mail:
Hans-Joachim.Stricker@mil.Brandenburg.de

Wettbewerbsausschüsse der Kammern des Landes Brandenburg:

Brandenburgische Architektenkammer

Ausschussvorsitzender
Dipl.-Ing. Architekt Andreas Elz
Behlertstr. 6 B
14469 Potsdam

Tel: 0331 / 29 83 -20
E-Mail: info@elz-architekten.de

weitere Mitglieder siehe:
www.ak-brandenburg.de/aussch-wettbew.shtml

Brandenburgische Ingenieurkammer

Ausschussvorsitzender
Dipl.-Ing. (FH) Karlheinz Müller
Kiefernweg 1
14550 Groß Kreutz (Havel)

Tel: 033207 531 30
E-Mail: mueller.partner.gke@t-online.de

weitere Mitglieder siehe:
www.bbik.de/die_kammer/ausschuesse/verga-beausschuss

Wettbewerbsankündigungen für Wettbewerbe unterhalb des EU-Schwellenwertes über:

Vergabemarktplatz des Land Brandenburg

Ausschreibungsportal für alle Vergaben der öffentlichen Hand im Land Brandenburg

Brandenburgischer IT-Dienstleister unter:

Web: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

Mail: info@vergabemarktplatz.brandenburg.de

Tel.: 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute)

Vergabeplattform der Brandenburgischen Architektenkammer

Die Brandenburgische Architektenkammer veröffentlicht alle registrierten Wettbewerbe, die im Land durchgeführt werden und an denen sie beratend mitwirkte, unter:

www.ak-brandenburg.de/vergabeplattform.html

Vergabeplattform der Brandenburgische Ingenieurkammer

Die Brandenburgische Ingenieurkammer veröffentlicht alle registrierten Wettbewerbe, die im Land durchgeführt werden und an denen sie beratend mitwirkte, unter:

www.bbik.de

Wettbewerbsankündigungen für Wettbewerbe oberhalb des EU-Schwellenwertes über:

Amtsblatt der Europäischen Union

Das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) ist die einzige Zeitschrift, die an allen Werktagen in allen Amtssprachen der Europäischen Union (EU) erscheint.

Es besteht aus zwei zusammenhängenden Reihen (Reihe L „Rechtsvorschriften“ und Reihe C „Mitteilungen und Bekanntmachungen“) sowie einem Supplement (Reihe S „Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge“). Die Reihe C umfasst außerdem einen ausschließlich elektronischen Teil, das ABl. C E. Dokumente, die im ABl. C E erscheinen, werden nur elektronisch veröffentlicht.

TED-Europa

TED (Tenders Electronic Daily) ist die Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen und Ausschreibungsportal für alle Vergaben der öffentlichen Hand in Europa. Schriftliche Anfragen sind an das Amt für Veröffentlichungen zu richten:

Publications Office of the European Union
EU Bookshop Unit, Sales Orders Subscriptions Section

2, rue Mercier

L-2985 Luxembourg

Fax (352) 29 29 -42025

Web: ted.europa.eu/

Mail: info@publications.europa.eu

Stichwortverzeichnis

A

Anerkennung 21, 32, 38, 39
 Angemessenheit 28
 Anonymität 7, 17, 25, 27, 34, 36, 38
 Arbeitsgemeinschaft 14, 16, 18, 31, 35, 36, 40
 architektur 26
 Architektur 8, 14, 21, 25
 ARGE - Arbeitsgemeinschaften 31, 32
 Aufgabe 6, 8, 13, 17, 18, 26, 32
 Auftrag, -swert, -versprechen 17, 18, 20, 25, 28, 33, 37, 38, 40 - 42, 47, 48
 Aufwandsentschädigung 39
 Auslober 15, 19, 27 - 29, 34, 36, 38 - 40
 Auslobung 2 - 29, 33, 35, 36, 38, 41, 44
 Ausschreibung 9, 18, 28, 45
 Auswahl, Auswahl Sitzung 9, 11, 13, 26, 28 - 30, 33, 37

B

Bauherr 6, 10
 Bauingenieur, -wesen 14, 18
 Baukultur 10, 13, 25, 26, 42
 Bedarfsplanung 36
 Bedarfsplanung, Bedarfsplanung nach DIN 18205 26, 36
 Begrenzt, begrenzt offen 10, 15, 18, 19, 28, 34
 Bestand, -serneuerung, Bauen im Bestand 8, 11, 15, 25, 26, 36
 Betreuung, Wettbewerbsbetreuung 28
 Bewerber, -verfahren 11, 17, 20, 26, 29, 41
 Bewertung 14, 17, 18, 29, 36
 Bürger, Bürgerbeteiligung 8, 10, 17, 20

C

Chancengleichheit 7, 11, 14, 17, 42

D

Denkmalpflege 8, 10, 19, 28, 36
 Designwettbewerb 26
 Diskriminierungsfreiheit, nichtdiskriminierend 17, 29, 30, 35
 durchführung 36
 Durchführung 9, 13, 18, 19, 27, 33, 35, 41, 44

E

Einladungswettbewerb 9, 29, 31
 Energieeffizienz 8, 10, 12
 Entscheidung 6, 8, 9, 16, 18, 19, 27, 35, 38, 39, 42

F

Fachleute 6, 9, 12, 26, 28, 29, 30
 Förderung, Fördermittel, gefördert 9, 13, 15, 17, 19, 42
 Funktionalität 7

G

Gast, Gäste 28, 37
 Generalplaner 40
 Gestaltung 8, 10, 11, 12, 14, 16, 18, 20
 Gleichbehandlung 17, 25, 26
 GWB - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 17

H

HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 39
 Hochbau 11, 13, 26, 36
 Honorar 12, 15, 17, 32, 35, 39

I

Ideenwettbewerb 17, 32, 39
 Infrastruktur 11, 13, 14, 25, 42
 Innovation, innovativ 11, 14, 21, 25
 interdisziplinär, -er Wettbewerb 14, 18, 26, 27, 31, 32, 35, 37, 40, 42
 Interessenvertreter 8, 9

J

jung, junge Büros 10, 11, 14, 31, 42

K

Kammern -
 Brandenburgische Architektenkammer;
 Brandenburgische Ingenieurkammer 6, 25, 28, 30, 37, 39, 43
 Kolloquium 33, 36, 37
 Kommunikation 10, 12
 Kompatibilität 14, 16, 28
 Konkurrenz 11, 14
 Konstruktion 7
 Kooperativ, -es Verfahren / Wettbewerb 15, 33, 34
 Kosten 16, 17, 31, 36, 39, 40, 42
 Kostenrahmenplanung nach DIN 276 36
 Kriterien 14, 29, 30, 36, 38, 39
 Kunstwettbewerb 26

L

Landschaftsplanung, -architektur 11, 17, 18, 26
 Leistungen 17, 18, 28, 34 - 36, 38, 39, 40, 41
 Leistungs 17
 Losverfahren 14, 29, 30

M

Mehrheit 37, 38
 MIL - Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft 6, 42, 44

N

Nachhaltigkeit 6, 10, 12, 13, 14, 42
 Nachweis 29, 31

Neubau 10, 12, 13, 17, 25

Nichtoffenes Verfahren / Wettbewerb 15, 17, 27, 29, 31, 32, 34

Nutzer 8, 10, 36, 40

O

Objektivität, objektiv 29

Offenes Verfahren / Wettbewerb 15, 29, 32, 33, 34

öffentlich 29, 34, 37, 39, 40, 41

P

Partnerschaften 9, 10, 15, 25

Pattsituationen 38

Phasen, mehrphasig 15, 27, 33, 34

Planungsverfahren, -wettbewerb 26, 34, 41

politisch 6

Prämien 17, 41

Präsentation 33, 34

Preise 25, 32, 33, 38, 39

Preisgericht, -ssitzung 15, 27, 33, 34, 36, 37, 38, 40

Preisrichtervorbesprechung 27, 37

Privater Auslober 29

PROGE - Projektgemeinschaft 31, 40

Protokoll 36, 37, 38, 39, 40

Q

Qualifikation 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 37

Quote 27, 29

R

Realisierungswettbewerb 17, 26

Recht, -sgrundlagen 14

Referenzen 27, 28

regional, Regionalplanung 11, 12, 15, 29, 30

RPW - Richtlinien für Planungswettbewerbe 2008 14, 17, 18, 31, 32

Rückfragen, -kolloquium 33, 36

S

Sachverständige 28, 36, 37, 40

Sanierung 8, 17, 18, 20

Schwellenwert 17, 18, 27, 29, 33, 34, 40, 41, 45

Städtebau 9, - 11, 14, 25, 26, 34, 42

Standort; -faktoren, -wettbewerb 6, 8

Stimmberechtigt 28, 29

Summe, Wettbewerbssumme 15, 28, 32, 39

T

Teilnehmer, gesetzte 17, 26, 27, 29, 32, 34, 35, 36

Transparenz, transparent 16, 25, 26, 29

V

Vergabe, vergaberechtlich 14, 15, 16, 17, 19, 35, 41, 47

Vergleichbarkeit 18, 19, 26, 27, 28, 30, 31

Verkehr 13

Verkehr, -sanlagen, -bauten 13, 26, 36

Veröffentlichung 29, 30, 33, 46

Verpflichtung 7

VgV - Vergabeverordnung 18

VOF - Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen 15 - 19, 29, 31, 32, 34, 40, 41

W

Wettbewerbsaufgabe 25, 27, 29, 34, 36, 38, 39, 40

Wirtschaftlichkeit 7, 18

Wohnen, Wohnraum, Wohnung 10, 13, 42

Z

Zentrenentwicklung, 10

Zuschlag, Zuschläge 17

